

Vorarlberger Landtag.

XIV. Sitzung

am 29. Oktober 1869

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.

Im Beisein des Herrn Regierungsvertreters, k. k. Statthaltereirath Karl Schwertling.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Hochw. Bischof Amberg abwesend.

Beginn der Sitzung um 4 ½ Uhr Nachmittags,

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der gestrigen wird Ihnen verlesen meine Herren.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Karl Ganahl: Wenn ich recht gehört habe, so steht im Protokoll, ich hätte den Abänderungsantrag gestellt, bevor die Majorität des Comites sich zurückzog.

Landeshauptmann: Nein, umgekehrt. Ich werde es nochmals vorlesen. (Verliest aus dem Protokoll) § 1 unverändert angenommen. Das Comite hatte in seiner Majorität zu diesem

Paragraf Punkt 2 beantragt gehabt, einzufügen:

„§ 5 des Wehrgesetzes vom 5. Dez. 1868. Im Laufe der Debatte wurde dann „vom Abgeordneten Ganahl zu diesem Punkte 2 folgende Abänderung gestellt u. s. w.

Carl Ganahl: Ich habe diesen Antrag erst gestellt, nachdem das Comite sich zurückgezogen hatte. Ich habe zuerst mit den Mitgliedern des Comites mich vereinbaren muffen, ich habe ihn früher Nicht stellen können.

Landeshauptmann: Ich habe so viel wahrgenommen, daß Sie gestern den Antrag

vorgelesen haben und erst nachher wich ersuchten, auf einige Zeil die Sitzung zu unterbrechen, damit Sie mit dem Comite darüber schlüssig werden können.

Carl Ganahl: Herr Landeshauptmann sind im Irrthume; ich habe Herrn Landeshauptmann vorher ersucht, die Sitzung zu unterbrechen.

Landeshauptmann: Es mag so sein. Ich werde diesen Umstand bemerken lassen, übrigens erkläre ich das Protokoll als richtig abgefaßt.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Verhandlung, nämlich zur dritten Lesung des Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes. (Sekretär verliest denselben.)

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Die Alinea 3 bei § 3 leidet an einer gewissen Unklarheit, die, wie mir scheint, durch eine einfache stylistische Verbesserung beseitigt werden kann. Ich beantrage daher die Vornahme dieser Verbesserung im Sinne unserer Geschäftsordnung. Wir haben im § 5 der Gemeinde das Recht eines Ternavorschlages bei Besetzung der Lehrerstellen eingeräumt. Darunter ist begreiflicherweise zu verstehen, daß, wenn drei oder mehrere gesetzlich befähigte Kandidaten eingeschritten sind, in den Ternavorschlag nur drei solche befähigte Kandidaten ausgenommen werden dürfen. Man könnte nun die Alinea 3 des § 6 allenfalls so interpretiren, als ob unter Umständen die Gemeinde auch nur zwei Vorschlägen könnte. Das ist nicht so gemeint, und ich würde zur Beseitigung dieser Unklarheit Vorschlägen, daß die Alinea 3 des § 6 in folgender Weise abgefaßt werde:

„Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehrfache befähigte Kandidaten „ausgenommen, obwohl mindestens drei solche Kandidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevertretung aufzufordern, binnen 14 Tagen einen andern Vorschlag zu erstatten.“ „Unterläßt sie dasselbe, oder schlägt sie abermals weniger als drei gesetzlich zum „Schränkte befähigte Kandidaten vor, so hat die Landesschulbehörde mit der Ernennung „vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevertretung gebunden zu sein.“ Landeshauptmann: Findet eine Bemerkung über die Klarstellung dieses Paragraphen statt, wie sie vom Herrn Dr. Fetz ausgeführt worden ist? (Keine)

Da dies nicht der Fall ist, nehme ich die Richtigstellung für zugestanden an.

Dr. Fetz: Ich dürfte vielleicht den § 24, wie er vorgelesen wurde, nicht richtig verstanden haben. Ich möchte daher ersuchen, denselben nochmals vorlesen zu lassen. (Secretär verliest denselben.)

Ganz richtig, sowie auch den § 38, der, wie mir scheint, nicht gelesen wurde.

Landeshauptmann: Ich bitte nochmals § 38 vorzulesen. (Sekretär verliest denselben.) Ganz richtig.

Dr. Fetz: Die Fassung der §§ 48 u. 49 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse folgenderweise beantragt:

„Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere „Lehrstelle hat das Disziplinarerkenntniß zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der „Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.“

Die Worte „desselben Bezirkes" nach „Lehrstelle" hätten zu entfallen, sind aber gelesen worden. Es würde die Beibehaltung dieser Worte dem ganzen von uns genehmigten Gesetze wieder« sprechen. Es ist dies eine stilistische Richtigstellung.

Endlich schien es mir, als ob im § 82 – es ist § 84 der Regierungsvorlage – die dort Belogenen Paragraph« nicht richtig citirt worden sein. 81 ist also 79, also muß es heißen 79–81. Landeshauptmann: Ganz richtig.

Dr. Thurnherr: Ich möchte etwas bemerken, wenn Niemand anders es bemerkt hat. Bei § 26 wurde gelesen, daß er nach der Regierungsvorlage angenommen worden sei; allein es kommt in diesem Paragraph auch das Wort „Schulbezirk“ vor. Dieses Wort muß auch entfallen. Der Herr Sekretär hat es aber gelesen und gesagt, es sei nach der Regierungsvorlage angenommen worden.

Dr Fetz: Es ist die- von mir in der zweiten Lesung bereits richtig gestellt worden. Es soll heißen: „in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Orts- resp. Schulgemeinde verwandelt.“

Landeshauptmann: Fällt noch eine Bemerkung auf, haben Herr Berichterstatter noch etwas weiter zu bemerken?

Dr. Fetz: Nein.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Gesetzentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Wir kommen zum zweiten Gegenstande unsrer Verhandlung, nämlich zum Comiteberichte über den Gesetzesantrag, betreffend die Haltung von Zuchtstieren. Herr Dr. Bill als Berichterstatter sind ersucht, den Vortrag zu halten.

Dr. Bill:

Comite-Bericht

über den Gesetz-Entwurf in Betreff der Haltung von Zuchttieren.

Hoher Landtag!

Bei der vorzüglichen Wichtigkeit, welche die Viehzucht für das Land Vorarlberg in materieller Beziehung hat, ließ es sich das Comite angelegen sein, über die Frage der nothwendigsten und zweckmäßigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff der Haltung von Zuchtstieren zu treffen wären, nicht nur die Erfahrungen und Rathschläge von Sachverständigen des Landes und insbesondere das Gutachten eines Comites unseres thätigen und erfolgreich wirkenden landwirthschaftlichen Vereines zu Rathe ziehen, sondern auch die Anschauungen, welche bezüglich der Hebung der Rindviehzucht im Herzogthum Steiermark am 10. Dez. 1863 zum Gesetze erhoben wurden, in Vergleich und Berücksichtigung zu ziehen.

Das Comite gewann die Überzeugung, daß bei Erlassung von gesetzlichen Normen bezüglich der Haltung von Zuchtstieren vor Allem von der Ansicht auszugehen sei: es solle den verschiedenen

Verhältnissen und Bedürfnissen der vermiedenen Landesbezirke Rechnung getragen und Deßhalb von einer detail. Bestimmung der Beschaffenheit des zu haltenden Stieres u. der Benützung desselben Umgang genommen und sich in der Wesenheit mit der Aufstellung gesetzlicher Organe begnügt werden,

durch welche die diesbezüglichen auf Theorie und Erfahrung, beruhenden Grundsätze nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in Anwendung zu bringen sind.

Da diese Verhältnisse säst in jeder Gemeinde mehr oder weniger verschieden sind, so dürfte ein solches Organ auch in der Gemeinde selbst zu schaffen, aus Sachverständigen zusetzen und unter die Führung der Gemeindevorsteherung zu stellen und diese überhaupt mit der Sorge für die Ausstellung zweckmäßigen Zuchtstiere und mit der Überwachung ihrer Verwendung zu betrauen sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf. der nämlichen Ansicht, und ließ sich dieser – nebst der Bestimmung jenes Organs, – lediglich nur darauf ein:

- a. ein Minimum der Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere;
- b. die Repartirung ihrer Kosten;
- c. eine Untersuchung und einen Erlaubnißschein bezüglich der gegen Entgelt zur Verwendung kommenden Stiere festzusetzen, während er die bei der Untersuchung und Erlaubnißertheilung rücksichtlich des Zuchtstieres und der Person des Stierhalters zu beobachtenden Momente nur im Allgemeinen andeutet, und die Localcommission nur bezüglich des Alters des Stieres an ein Minimum bindet.
- d. Bezüglich des Sprunges hat der Gesetzentwurf nicht nur den unmittelbaren Nachsprung – ganz sachgemäß – verboten, sondern sich auch in die Bestimmung eingelassen, daß ein Zuchtstier nicht öfter als täglich 4 mal zum Sprung verwendet werden dürfe, eine Bestimmung, die theils wegen der verschiedenen Kraft der Stiere, theils wegen des sich örtlich oft ergebenden dringenden häufigen Bedarfes nicht wohl rathsam erscheint, und deren Zweck durch Ausstellung einer größeren Anzahl von Zuchtstieren und gehörige Vertheilung resp. Plazirung leichter, und sicherer erreicht werden kann.

Dies vorausgeschickt, erklärt sich daher das Comite mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Allgemeinen einverstanden und empfiehlt ihn mit einziger Ausnahme folgender Punkte zur Annahme.

Ad § 3.

Statt der Bestimmung des § 3 des Gesetzentwurfes beantragt das Comite zu setzen: „Die Bestimmung der Standorte der nach § 2 in einer Gemeinde zu habenden „Zuchtstiere hat nach Maßgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geschehen.“

ad § 6.

Die Stylisirung dieses Paragraphen beantragt! das Comite auf folgende Heise abzuändern: „Sollten in einer Gemeinde die nach § 2 in derselben aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesamtheit der Viehhälter noch von einzelnen Privaten auf eigene Rechnung gehalten werden, oder sollte eine Gemeinde im Falle des § 4 es nicht vorziehen, „sich zum Zwecke der Stierhaltung mit einer andern Gemeinde zu vereinigen, so, ist

es Pflicht der Gemeindevorsteherung, die nicht gehaltene Anzahl vorgeschriebener Zuchtstiere „auf gemeinschaftliche Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhälter der Gemeinde anzuschaffen, zu ei halten und zu verwenden. Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von „Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

ad § 9.

Das Comite beantragt die Stylisirung des Einganges dieses Paragraphen auf folgende Weise zu ändern, als:

„Nur ein solcher Stier darf zur Zucht von fremden Vieh gegen Entgelt verwendet „werden, welcher rc.

ad § 10.

Der erste Absatz dieses Paragraphen hätte nach der Ansicht des Comites ans dem oben an» geführten Grunde allgemeiner zu lauten, und zwar dahin, daß statt des Ausdruckes „nicht öfter als 4 mal,“ der Ausdruck: „nicht zu oft“ zu setzen wäre. Auch wäre im 3. Absatz das Wort: „Schuldtragenden“ mit dem Worte: „Stierhalter“ zu ersetzen, weil dieser immer als Schuldtragender erscheint. Der § 10 bekäme also folgende Fassung: „An einem Tage darf ein Zuchttier nicht zu oft zu einem Sprunge verwendet werden. Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet.

Jede Übertretung dieser Vorschriften wird an dem Stierhalter mit einer Strafe bis 5 fl. geahndet.

ad § 12.

Zu diesem Paragraph beantragt das Comite folgenden Zusatz: „Ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevorsteherung,“ weil man weder voraussetzen noch fordern kann, daß eine Commission, deren Glieder vielleicht an der Stierhaltung nicht einmal ein unmittelbare- Interesse haben, ihre Dienste umsonst leiste, und zwar um so weniger, als sie zunächst nur Privaten zu Guten kommen.

ad § 13

Das Comite beantragt hier den Beisatz:

„und insbesondere die Standorte der Zuchtstiere (§ 3) zu bestimmen.“

ad § 14.

Dieser Paragraph wird in folgender Stylisirung beantragt:

„Über die Tauglichkeit eines Stieres zur Viehzucht entscheidet die Gemeindevorsteherung „mit der Lokalkommission.

„Wird er von ihr dazu für geeignet erkannt, so hat die Gemeindevorsteherung dem „Besitzer des Zuchtstieres einen Erlaubnißschein zu dessen entgeltlicher Verwendung zur Nachzucht auszufertigen, und die geschehene Bewilligung ortsüblich bekannt zu machen.“

ad § 18.

Für diesen Paragraph wird folgende Abänderung beantragt, als:

„Die Geldstrafen sind nach Vorschrift der Gemeindeordnung zu vollziehen, und als „Prämien zur Hebung der Viehzucht nach der Bestimmung der Gemeindevertretung zu „verwenden.“

Bregenz, den 23. Oktober 1869.

Josef Feuerstein,

Obmann.

Dr. Bikl,

Berichterstatter,

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen? Gsteu: Ich habe diesen Gesetzentwurf durchgegangen; ich könnte mich ganz mit demselben einverstanden erklären, bloß finde ich noch Einen Mangel darin. Bekanntlich gibt es in unserem Lande auch einzelne Gemeinden, die der Viehzucht nicht diejenige Sorgfalt angedeihen lassen, welche sie verdient und die überall, wenn sie wirken soll, auch nothwendig ist.

In diesem Gesetzentwurfe ist der Schwerpunkt: die Veredlung der Viehzucht, die Besorgung derselben und die Beaufsichtigung über dieselbe in die Hände der Gemeinde gelegt. Es wird der Gemeindevorsteherung und in Verbindung mit dieser einer Localcommission überlassen, die Stiere zu prüfen und die allenfalls nothwendigen Maßregeln zu ergreifen.

Nun das mag für jene Gemeinden, welche eben die nöthige Sorgfalt anwenden und die auch erkennen, daß Veredlung der Viehzucht nothwendig sei, genügen. Aber für Gemeinden, die allenfalls lässig sind, ist hier keine Kontrolle bestimmt. Ich vermisse dir Kontrolle, welche für einzelne Gemein» den nothwendig wäre. Da wir aber gegenwärtig im Lande keine Bezirksvertretungen, sondern nur Gemeindevertretungen haben, so bleibt meine Bemerkung nur ein frommer Wunsch. Man kann eine neue Behörde nicht einführen bloß wegen eines Stiergesetzes. Das habe ich nur vorausschicken wollen, um die Herren aufmerksam zu machen, sonst bin ich vollkommen einverstanden mit dem Gesetze. Ich finde nur den Mangel darin, daß einzelne nachlässige Gemeinden nicht unter Kontrolle gestellt sind, und daß allenfalls diese dem Fortschritte der Viehzucht, der durch dieses Gesetz angebahnt wird, ein Hinderniß in den Weg legen werden.

Christian Ganahl: Man ist heut zu Tage so ziemlich geneigt, oder wenn ich es anders aussprechen soll, gesetzlich genöthiget, den Viehbesitzern einigermaßen in die Tasche zu greifen und es dürfte nun wohl an der Zeit sein, Mittel und Wege zu schaffen, durch welche etwas in diese Tasche hineinkäme, damit dieselbe nicht plötzlich erschöpft werde. Nach meiner Ansicht wäre gerade dieses beantragte Gesetz ein derartiges Mittel – wenigstens in kleinem Maaßstabe, denn der Viehstand in Vorarlberg ist in einigen Bezirken die Haupterwerbsquelle und auch eine gute Erwerbsquelle in ganz Vorarlberg. Man kann auch sicher erwarten, daß der Absatz des Viehes in Vorarlberg, obwohl er schon jetzt ein günstiger ist, immer noch zunehmen wird und zwar im Hinblick auf die benachbarten Staaten Baiern, Württemberg und Sachsen, da sich erstere immer mehr auf die Viehhaltung verlegen und ohne Zweifel das Vieh aus Vorarlberg beziehen werden, wo ihnen durch die bevorstehende Eisenbahn bis Bludenz der Transport sehr erleichtert wird. Es ist unläugbar, daß von schönen, der Viehrace

entsprechenden Zuchtstieren sich eine schöne Nachzucht erwarten läßt und dadurch würde in Vorarlberg viel gewonnen.

Das Comite, welches vom Landwirthschaftsvereine zur Vorberathung eines dießbezüglichen Gesetzentwurfes gewählt wurde, hat diese Angelegenheit unterm 23. August d. Js. einer längeren Berathung unterzogen und hat gefunden, daß in einigen Bezirken schon bisher, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, vieles geschehen sei u. er deßwegen eines Gesetzes für diese Bezirke gar nicht bedürfe; daß hingegen aber an vielen Orten diese Angelegenheit gar nicht in Anregung gebracht wurde. Wenn man bedenkt, daß in einer Gemeinde dasjenige, was in dieser Sache allenfalls vom Ortsvorsteher bisher geschehen ist. nur dem guten Willen des Gemeindeausschusses zu verdanken ist, da nach meiner Ansicht der Ortsvorsteher ein sehr beschränkter König ist u- er sich nur an den Beschluß des Ausschusses zu halten hat, so erscheint auch in solchen Gemeinden ein derartiges Gesetz nicht über» flüssig und in anderen Gemeinden sogar nothwendig.

Nach meiner Ansicht soll daher d l Gemeinde nicht nur da? Recht eingeräumt werden, sich für Haltung schöner entsprechender Zuchtstiere zu verwenden, sondern sogar zur Pflicht gemacht werden, es thun zu müßen. Ich bin jedoch der Ansicht, daß die Detailbestimmungen dieses Gesetzes, so viel nur immer thunlich ist, der Gemeindevertretung überlassen werden sollen und zwar aus dem Grunde, weil dieß die örtlichen Verhältnisse gewiß nothwendig machen.

Der Herr Abgeordnete Gsteu hat schon in der Sitzung vom 23. August d. Js. beantragt, daß nebst der Localcommission auch eine Bezirkscommission soll ernannt werden; allein dieses finde ich nicht für geeignet; denn es wäre denn doch zu viel verlangt, wenn der Bauer mit seinem Zuchtstiere von einer Commission zur andern wandern müßte. — Im übrigen kann ich dieses Gesetz nur zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort in der Generaldebatte. (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, geben wir über zur Spezialdebatte.

Dr. Bikl: (Verliest § I.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Dr. Jussel: Ich kann mich nur insoweit einverstanden erklären, als das Gesetz nicht einen Zwang ausübt, als das Gesetz nicht gerade eine Pflicht der Gemeinde auferlegt, daß sie einen Zuchtstier halten müße, denn das wäre ein Eingriff. Ich glaube solche landwirthschaftliche Zwecke seien möglichst zu fördern; es muß aber da die eigene Überzeugung dazu anspornen, um diesen Erfolg zu erzielen, nicht aber Zwang, weil die Sache in juridischer Beziehung ein Rechtseingriff in die Selbstbestimmung des Menschen und ein Rechtseingriff in die Autonomie der Gemeinde wäre.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünsch«, bitte ich um Abstimmung über diesen Paragraph. (Angenommen.)

Dr. Bikl: (Verliest § 2, welcher ohne Bemerkung angenommen wurde, ferner § 3 nach dem Gesetzentwurfe.) Das Comite glaubte eine Abänderung dieses Paragraphen beantragen zu sollen und zwar dahin, daß er lauten solle:

„Die Bestimmung der Standorte der nach § 2 in einer Gemeinde zu haltenden „Zuchtstiere hat nach Maßgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu „geschehen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Der § 3 nach dem Antrage des Comites hätte zu lauten. (Verliest denselben.) Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Bikl: (verliest dir §§ 4 und 5 nach der Fassung des Gesetzentwurfes, welche ohne Bemerkung angenommen wurden, ferner § 6)

Das Comite ist in der Wesenheit mit diesem Paragraph einverstanden, es glaubt aber folgende Abänderungen beantragen zu müßen.

„Sollten in einer Gemeinde die nach § 2 in derselben aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesamtheit der Viehhalter noch von einzelnen Privaten auf eigene Rechnung gehalten werden, oder sollte eine Gemeinde im Falle des § 4 es nicht vorziehen, sich zum Zwecke der Stierhaltung mit einer anderen Gemeinde zu vereinigen, so ist es Pflicht der Gemeindevorsteherung, die nicht gehaltene Anzahl der vorgeschriebenen Zuchtstiere auf gemeinschaftliche Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhälter der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu verwenden.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.“

Diesen Beisatz erachtet das Comite aus diesem Grunde machen zu müßen, weil bekannt ist, daß in mehreren Gemeinden Privaten die Verpflichtung vermöge eines Vertrages zukommt, einen Zuchtstier halten zu müßen. Es kommt sogar vor, daß ein Pfarrer vermöge seiner Stellung einen solchen halten muß. (Große Heiterkeit.)

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort.

Dieser Paragraph enthält nach meiner Anschauung einen grellen Eingriff in die Rechte der Selbstbestimmung der Gemeinde. Deßhalb glaube ich, daß er nicht platzgreifen sollte. Ich bin einverstanden mit dem, was der Herr Abgeordnete Christian Ganahl gesagt hat, daß nicht der Gemeindevorsteher als Exekutiv Organ zu betrachten sei, sondern daß der Gemeindeausschuß darüber wachen solle. Es ist doch anzunehmen, daß ein Körper, wie der Gemeindeausschuß, am besten die Interessen verstehen wird; aber sich das aufoktroieren, sich einen Zwang anthun zu lassen, das würde sich der Gemeindeausschuß nicht gefallen lassen. Ich stimme sowohl gegen die eine wie gegen die andere Fassung des Paragraphen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen Herr Berichterstatter das Wort?

Dr. Bikl: Ich glaube, der Hr. Abgeordnete Jussel ist in dieser Beziehung in einem Irrthume; er bezieht sich immer auf die Gemeinde. Die Gemeinde hat hier doch als solche gar nichts zu schaffen; es betrifft nicht die Interessen der Gemeinde selbst, sondern die Interessen von Privaten, welche in der Gemeinde sich befinden und die Vorstehungen werden in dieser Beziehung nur in so ferne ins Mitleid gezogen, als sie gewissermaßen die Polizei ausüben und weiter haben die Vorsteher nichts

zu schaffen und auch der Gemeindeausschuß hat dabei nichts zu bestimmen. Ich empfehle die Annahme des Paragraphen, wie er vom Comite beantragt worden ist.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Comites zur Abstimmung bringen. Er lautet (verliest denselben, siehe oben.)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest den § 7.)

Dr. Jus sei: Ich bitte um das Wort Ich habe, weil der Berichterstatter das letzte Wort gehabt hat, keine Gelegenheit gehabt, eine Bemerkung entgegenzustellen. Die Bemerkung paßt aber auch hier in diesen Paragraph.

Ich müßte mich höchlich verwahren, daß man gerade beim Stierzuchtgesetz nicht öffentliche, nicht Gemeinde-Interessen in Anschlag bringen und dennoch die Gemeindevorsteher ins Mitleid ziehen wollte; ich sage, daß die Gemeinde in den Privateigenthümern sich nicht in ihre Haushaltungen einmischen soll, auf ihre Kosten Auslagen machen, und sie wieder von ihnen hereinzubringen sollte, daß das gewiß ein Eingriff in die Selbstbestimmung der Person ist. Ich bin der Ansicht, die Gemeinde hat, zu verfügen und der Gemeindeausschuß kann es ausführen. Ich glaube, die Gemeinde habe ein Interesse dabei; aber die Bestimmung, ob das öffentliche Interesse der Gemeinde es erfordere, das auszusprechen, ist nur der Gemeindeausschuß das hiezu berechnigte Organ; demselben soll man nicht vorgreifen. Ich hege das Vertrauen bei allen Gemeindeausschüssen, daß sie in corpore die Interessen wenigstens verstehen und den guten Willen haben, das Interesse zu wahren

Deßwegen bin ich principiell für das ganze Gesetz, insofern« kein Zwang ausgeübt wird, insoferne es gemacht ist, bloß um durch eigene Überzeugung, durch Aufmunterung den Zweck anzustreben, der mit demselben angestrebt werden soll. (Bravo!)

Gsteu: Mir scheint Herr Dr. Jussel hat die Erfahrung nicht, die in dieser Sache nothwendig ist.

In vielen Gemeinden namentlich in vielen Landgemeinden hat man eben, wie ich schon bemerkt habe, allgemein die Sorgfalt für die Veredlung der Viehzucht nicht, die man haben sollte. Es bekümmert sich fast Niemand um die Stierhaltung, es will Niemand einen Stier halten. Jeder Viehbesitzer wird froh sein, wenn sich Jemand bekümmert um die Stierhaltung und um kein neues Organ dieserwegen zu schaffen für diesen speziellen Fall, so wäre es «»gezeigt, es dem Gemeindevorsteher zu übertragen; namentlich haben sich in dieser Beziehung die Vertreter des Bregenzerwaldes dafür verwendet. Dieselben wollten, daß das ganze Gesetz nur einen § dahin lautend enthalte: „Die Gemeindevorsteher sind berechnigt und werden verpflichtet, die Veredlung der Viehzucht anzustreben, das Nöthige zu verfügen und in Ausübung zu bringen.“ Das haben die Herren damals im Comite beschlossen gehabt.

Ich glaube in dieser Beziehung dürfe man keine Sorge haben wegen des Eingriffes in die Rechte der Einzelnen.

In jenen Gemeinden, die wirklich eine Vorsorge nothwendig haben, daß ein Stier angeschafft werde, sind gewöhnlich alle Viehzüchter froh, wenn sich Jemand darum bekümmert.

80

Wenn man kein eigenes Organ schaffen will, so ist der Gemeindevorsteher dar geeignetste Organ dafür.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Haben Hr. Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Bikl: Es kommt hier wahrlich nichts Erhebliches zu bemerken; denn es handelt sich in diesem Paragraph lediglich um die Vertheilung der Kosten und zwar um eine bestimmte Vertheilungsweise unter den Viehbesitzern, und sind dabei andere Gegenstände gar nicht berührt.

Ich habe nur Eine Bemerkung meinem Hr. Vorredner Dr. Jussel gegenüber zu machen. Sr Hal versäume, sein Prinzip früher zur Geltung zu bringen, nämlich bei Behandlung des Gesetzes über die Vertilgung der Insekten, Maikäfer rc. Denn auch bei diesem Gesetze werden dem Eigenthümer, auf besten Bäumen sich Maikäfer befinden, Verpflichtungen auferlegt und zwar unter Androhung von Strafen, ohne daß er dagegen etwas bemerkte; consequenter Weise muß er also auch hier die Ausübung eines Zwanges zulasten.

Landeshauptmann: Ich bringe den § 7 zur Abstimmung, er lautet: (Verliet den Gesetzentwurf.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen)

Dr. Bikl: (Verliet den § 8.)

Dr. Jussel: Ich bitte um das Wort. Um den Standpunkt klar zu stellen, auf dem ich die Sache betrachte, will ich nur bemerken, daß dem Gesetze wegen der Zuchtstiere die Schaffung eines direkten Nutzens, eines Vortheiles zu Grunde liegt, daß dagegen bei den Raupen und Insekten eine ganz andere Grundlage vorwaltet. Dort handelt es sich, um einen Schaden und zwar um einen allgemeinen Schaden abzuwenden; denn wenn der einzelne Private auf seinem Grunde die Raupen nicht abfängt, so können sie auch den Nachbar und kurz die ganze Gemeinde beschädigen, dort ist ein ganz anderes Interesse, dort geht es die Gemeinde an.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hr. Berichterstatter haben nichts mehr zu bemerken?

Dr. Bikl: Nichts.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 8 zur Abstimmung. (Verliet denselben nach Vorlage.)

Jene Herren, die diesen Paragraph anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Bikl: (Verliet den § 9.) Das Comite beantragt die Stylisirung des Einganges dieses Paragraphen folgendermaßen zu ändern:

„Nur ein solcher Stier darf zur Zucht von fremden Vieh gegen Entgelt verwendet werden, welcher vom kräftigen und regelmäßigen Körperbau,

gesund, mindestens 1 Jahr alt ist und zur Fortpflanzung für geeignet erkannt wird."

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung fällt, erkläre ich den § 9 für angenommen. Dr. Bikl: (verliest den § 10.)

381

So lautet der Paragraph nach dem Entwurf. Der erste Absatz dieser Paragraphen hätte aber nach dem Antrage des Comite aus dem oben Eingangs angeführten Grunde allgemeiner zu lauten und zwar dahin, daß statt des Ausdruckes „nicht öfter als viermal" zu setzen wäre „nicht zu oft". Im dritten Absatz wäre statt des Wortes „Schuldtragenden" zu setzen „Stierhaller", weil dieser auch immer als Schuldtragender erscheinen dürfte

Der Paragraph 10 bekäme daher folgende Fassung:

„An einem Tage dürfen Zuchtstiere nicht zu oft zum Sprunge verwendet werden. „Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet, — jede Übertretung dieser Vorschriften wird an dem Stierhaller mit einer Strafe bis zu 5 Gulden geahndet."

Carl Ganahl: Wenn ich auch Grundbesitzer bin, so bin ich doch kein guter Landwirth. Ich habe mich aber über diesen Punkt bei einem rationellen Landwirth erkundigt, der höchst erstaunt war, warum nicht eine Zahl festgesetzt wurde. Der Begriff „nicht zu oft" ist viel zu elastisch. Ich glaube, daß man bei der im Gesetzentwurfe festgesetzten Zahl bleiben soll, und stelle diesen Antrag.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Hr. Berichterstatter wollen eise allenfällige Bemerkung anbringen.

Dr. Bikl: Es wurde im Eingang erörtert, warum das Comite den Paragraph abzuändern wünscht, weil es nämlich erstens von der Beschaffenheit des Stiers abhängt, wie oft er springen kann und zweitens auch auf den Bedarf Rücksicht genommen werden muß; denn an einem Orte, wo nur Ein Stier ist, können in weiter Entfernung viele Kühe darauf angewiesen sein. Diese sollen nun selbst wenn der Stier früher schon 4 mal im Tage zum Sprunge verwendet worden ist, deßhalb nicht Stunden den weit geführt werden, um nicht den Zweck ganz zu vereiteln. Darum ist das Comite von der Zahl 4 abgegangen.

Landeshauptmann: Hr. Karl Ganahl hat den ursprünglichen Wortlaut des Paragraphen als Antrag erhoben. Ich werde aber zuerst den Antrag des Comite zur Abstimmung bringen; wenn derselbe fallen sollte, werde ich auf den ursprünglichen Comiteantrag zurückgehen. Ich werde Absatz für Absatz zur Abstimmung bringen; der Paragraph sollte lauten nach dem

Comiteantrage:

„An einem Tage dürfen Zuchtstiere nicht zu oft zum Sprunge verwendet werden." Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der weitere Satz lautet:

„Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet, — jede Übertretung dieser Vorschriften wird an dem Stierhaller mit einer Geldstrafe bis zu 5 Gulden „geahndet."

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Bikl: (Verliest die §§ 11 und 12, deren ersterer ohne Bemerkung angenommen wird.)

Zu § 12 beantragt das Comite folgenden Zusatz:
„ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevertretung.“

383

Landeshauptmann: Ich werde den § 12 zur Abstimmung bringen, theils nach der Fassung des Gesetzentwurfes, theils nach dem Beschluß des Comite. Er lautet:

„Die Lokalcommission wird von der Gemeindevertretung gewählt und hat aus Fachkundigen zu bestehen.

„Ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevertretung.“ Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Bikl: (Verliest § 13 mit dem vom Comite beantragten Zusatz wie folgt.) „Die Gemeindevorsteherung und die Lokalcommission haben die näheren Ausführungen „im Sinne der §§ 1, 2, 3, 6 und 8 zu treffen und insbesondere die Standorte der Zuchtstiere (§ 3) zu bestimmen.“

Landeshauptmann: In Ermanglung irgend einer Bemerkung erkläre ich diesen Paragraph für angenommen.

Dr. Bikl: (Verliest den § 14.)

Die Fassung dieses Paragraphen wird in folgender Fassung beantragt:
(Verliest, siehe Comitebericht.)

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung über diesen Paragraph in der vom Comite beantragten Fassung. (Angenommen.)

Dr. Bikl: (Verliest die §§ 15, 16, 17, welche ohne Bemerkung nach der Fassung des Gesetzentwurfes angenommen werden, ferner den § 18 des Entwurfes in der vom Comite beantragten Fassung (siehe Comite-Bericht) Wird ohne Bemerkung angenommen, sowie auch § 19.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, die dritte Lesung dieses Gesetzes noch heute vorzunehmen. (Zustimmung)

Ich nehme es als zugestanden an.

Jene Herrn, die gewillt sind, den soeben verlesenen Gesetzentwurf in dritter und endgiltiger Lesung anzunehmen, sind gebeten, sich von den Sitzen zu erheben». (Angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung ist der Comitebericht betreffend die Maßnahmen bei Übergabe des Normalschulfondes an die Länder Tirol und Vorarlberg. Ich ersuche Hr. Berichterstatter, das Wort zu nehmen. Dr. Bikl:

Comite-Bericht

in Betreff der Übernahme des Normalschulfonds-Antheiles des Landes Vorarlberg in seine eigene Verwaltung.

Hoher Landtag!

Der § 66 des Volksschulgesetzes vom 24- Mai 1863 bestimmt rote folgt:

383

§ 66.

„Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.

Die Normalschulsonde gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestände mit allen auf ihnen rücksichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwarung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesausschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landesschulbehörde zukommt.

Zum Schulfonde derjenigen Lander, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulfonde aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung des Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird. (§§ 58 und 67.)"

Was diesen „aus dem Staatsschatze zu leistenden Durchschnittsbetrag betrifft", so ist derselbe nach der Versicherung des kk. Statthalters bereits mit Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Erlaß vom 27. v. Mts. festgestellt worden. Was aber den Tirol und Vorarlberg gemeinsam gehörigen „Normalschulfond" anbelangt, dessen Stammvermögen nach der Angabe des Rechnungs-Departements der Statthalterei 614,661 fl. 587, kr. C M. beträgt u. theils in Obligationen, theils in bei Privaten anliegenden Kapitalien besteht und nun in Folge der angeführten Gesetze „in die Verwaltung der betreffenden Länder überzugehen hat", so handelt es sich um die Frage:

ob der Antheil des Landes Vorarlberg an demselben vor der Übernahme von dem Antheile Tirols auszuscheiden sei, oder

ob auf eine cumulative Übernahme desselben mit Tirol unter Vorbehalt einer nachträglichen Ausscheidung eingegangen werden wollte.

Bei der Lösung dieser Frage ist aus folgende Sachverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Der größte Theil dieses Vermögens rührt von den Vermögenheiten der unter der Regierung des Kaisers Josef aufgehobenen Bruderschaften her, indem davon die Hälfte dem Armenfonde, die andere Hälfte aber dem Normalschulfonde zugewiesen wurde, und haben auch schon vor dieser Aufhebung der Bruderschaften Stiftungen für Schulen bestanden.

Der so- gebildete und seither auch durch Zuflüsse aus Verlassenschaften und dgl. unterstützte Normalschulfond wurde bis zum I. 1867 für Tirol und

Vorarlberg cumulatio verwaltet und verrechnet. Die eingeflossenen Gelder wurden, gleichviel ob sie von Tirol oder Vorarlberg herrührten, zum Obligationenkauf verwendet und wurde auf demselben die Vinkulirung für den allgemeinen Schulfond für Tirol, und Vorarlberg gepflogen. Die Liquidirung und Ausscheidung der Antheile jeder der zwei Länder an diesem Vermögen muß daher weit in das vorige Jahrhundert ja über ein Jahrhundert zurückgreifen und auch die eingetretenen Zwischenregierungen (1806–1814) durchmachen.

384

uns Gebietsverluste u. Erwerbungen (Weiler, Blumenegg rc.) in Berücksichtigung ziehen. Das Rechnungs-, Departement der kk. Statthalterei erklärte nun dem Herrn Statthalter, daß diese Liquidirung und Ausscheidung – vorausgesetzt, daß sich das hiezu nöthige Materiale finden läßt, woran sie aber sehr zu zweifeln scheint – jedenfalls nur mit großer Mühe u. vielem Zeitaufwande u. wohl auch nur durch das Zusammentreffen der günstigsten Combination zu Stande zu bringen sei, indem die Akten u. Bücher in Folge der ostmaligen Übertragung sich in drei Lokalien zerstreut befinden und zu deren Aufsuchung nur die Sommermonate benützt werden könnten.

Diese Arbeit kann entweder einseitig durch das Rechnungs-Departement unternommen resp, vorbereitet, und sohin von den Landesausschüssen beider Länder einer abgeforderten Durchprüfung unterzogen werden, oder es kann eine gemischte Commission, bestehend aus den Vertretern der beiden Landesausschüsse und aus Beamten des Statthalterei-Rechnungs-Departements, dieselben übernehmen. Jedenfalls würde diese Arbeit viel Zeit für sich in Anspruch nehmen, und daher, wenn sie noch vor der Übernahme des Normalschulfondsantheiles ausgeführt werden wollte, diese Übernahme sehr verzögern und damit auch die Festsetzung des nach § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 zu bestreitenden Normalschulfonds-Präliminars hintanhaltend.

Würden aber die beiden Landesausschüsse resp. Landesvertretungen v. Tirol ii. Vorarlberg sich für eine kumulative Ausfolgung des Normalschulfondes aussprechen und sich die Auseinandersetzung unter sich auf eine spätere Zeit vorbehalten, so würde die Übernahme des Fonds nach der Versicherung des Herrn Statthalters weder einer besonderen Verzögerung noch sonstigen wesentlichen Anständen unterliegen, sondern es würden lediglich die Übernahmsorgane seitens der beiden Länder zu bestimmen sein. Der Landesausschuß legt nun dem h. Hause bezüglich der Beantwortung obiger Frage folgenden Bericht mit beigefügtem Antrage vor, als:

Hoher Landtag!

In Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes- vom 14. Mai 1869 hat die k k. Regierung die Einleitungen zur Ausfolgung des Normalschulfondes getroffen, sich aber auch zugleich überzeugt, daß eine baldige Übergabe diese- Fände- auf Hindernisse stoße, die zunächst in der Schwierigkeit liegen, die Ausscheidung des Fonds nach den Ländern Tirol und Vorarlberg genau zu bewerkstelligen.

Indem die k. k. Regierung den gefertigten Landesausschuß hievon in Kenntniß setzte, wünschte dieselbe dessen vorläufige Ansicht hinsichtlich der Übernahme des Schulfondes nebst Staatszuschuß und allen anhaftenden Verpflichtungen zu kennen. Der gefertigte Landesausschuß zögerte nicht, die Erklärung dahin zu geben, daß, sobald die Ausscheidung des gedachten Fonds zwischen Tirol und Vorarlberg gepflogen sein werde, der gesetzlich ausgesprochenen Übernahme des betreffenden Antheils seitens der hiesigen Landesvertretung kein Hinderniß im Wege stehe.

Nun hat die k. k. Statthalterei mit der anliegenden Zuschrift vom 9. d. Zahl 18283 hierher bekannt gegeben, daß eine der Übernahme vorherzugehende Ausscheidung des Fondes zwischen Tirol und Vorarlberg mit so vielen Schwierigkeiten verbunden sei, daß eine baldige Übergabe auf diesem Wege nicht möglich werte, daß diese hingegen bald gepflogen werden könnte, woferne die beiden

385

Länder-Vertretungen für eine kumulative Ausfolgung des Normalschulfondes sich aussprechen und dann die Auseinandersetzung unter sich Vorbehalten und pflegen wollten.

Mit dieser Mittheilung verbindet die k. k. Statthalterei das Ersuch«», die bestimmte Erklärung ihr geben zu wollen, welcher dieser beiden Wege zur Verwirklichung der behängenden Übergabe eingeschlagen werden wolle.

Der gefertigte Landesausschuß glaubt hierüber eine Bestimmung nicht aus sich treffen, sondern diese dem Beschlusse eines hohen Landtages anheim selten zu sollen.

Dem gemäß unterlegt der gefertigte Landesausschuß diese Angelegenheit der Berathung und Beschlußfaßung eines hohen Landtages und erlaubt sich beizufügen, diese Sache bereits einer reiflichen Berathung unterzogen zu haben und dabei in Anbetracht, daß bei einer der kumulativen Übergabe nachfolgenden Auseinandersetzung zwischen den beiden Ländern Tirol und Vorarlberg die gleichen, wenn nicht noch größeren Schwierigkeiten der Klarstellung der bezüglichen Verhältnisse immer noch entgegenstehen würden,

in Anbetracht, daß auch in diesem Falle die Beikunft eines diesseitigen Vertreters zur endlichen Ausgleichung nicht vermieden werden könnte,

in Anbetracht, daß, da durch Regierungsmaßnahmen die Vereinigung und Verschmelzung des ursprünglichen Stammgates herbeigeführt wurde, seither auch die Verwaltung des Ganzen von der kk. Regierung besorgt wurde,

in Anbetracht, daß sohin Hochselbe bei der Rückstellung der Fonds die Verpflichtung, die Ausscheidung des den Betheiligten gehörigen von ihr verwalteten Gutes zu pflegen, sich nicht entziehen könne, zu dem

Anträge

gekommen zu sein:

ein hoher Landtag wolle beschließen:

„es finde das Land Vorarlberg den auf dasselbe entfallenden Normalschulfondsanteil „erst nach der von der k. k. Regierung gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol „und Vorarlberg in die eigene Verwaltung zu übernehmen und die Überprüfung des Ausscheidungsoperates für sich vorzubehalten.“

Bregenz, den 15. Oktober 1869.

Per Landes-Ausschuss in Vorarlberg.

Das Comite erklärt sich mit den vom Landesausschusse entwickelten Ansichten zwar in der Wesenheit einverstanden, glaubt aber, daß theils, um die Übernahme des Normalschulfondsanteiles möglichst bald zu erzielen, theils um dasselbe auf einfachste Weise zu bewerkstelligen, der Antrag des Landesausschusses auf folgende Weise zu modifiziren und mit den mitfolgenden weiteren Anträgen zu ergänzen sein dürfte, und stellt deßhalb den Antrag:

ein hoher Landtag wolle beschließen:

386

1. es ist von dem Land Vorarlberg der auf dasselbe entfallende Normalschulfondsanteil erst nach der gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg in eigene Verwaltung zu übernehmen.
2. Diese Ausscheidung habe durch eine gemischte Kommission zu erfolgen, bei welcher nebst den Regierungsvertretern je ein Bevollmächtigter der beiden Landesausschüsse für Tirol u. Vorarlberg beizukommen habe.
3. Die Bestimmungen der zu ertheilenden Vollmacht werden dem Landesansschusss anheim gegeben, jedoch sei als Grundsatz in diese Vollmacht aufzunehmen, daß, in so ferne nicht besondere Rechtstitel nachweisbar sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerung zu gelten habe.
4. Es habe daher eine Überprüfung und Genehmigung des auf diese Weise zu Stande gekommenen Ausscheidungs- u. Theilungsoperates durch den Landtag nur mehr in der Hinsicht stattzufinden, ob der Bevollmächtigt sich innerhalb der Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht gehalten habe.

Bregenz, den 27. Oktober 1869.

Hämmerle,
Obmann.
Dr. Bikl,
Berichterstatter

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Ich werde auch, weil hier mehrere Anträge enthalten sind, dieselben einzeln in Betracht ziehen lasten, weil sonst durch die Vermischung der Anträge die Lache erschwert werden könnte. Ich werde zuerst den ersten Antrag in Berathung ziehen lassen.

Er lautet:

„Es finde das Land Vorarlberg den auf dasselbe entfallenden Normalschulfondsanteil erst nach der gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg in die eigene Verwaltung zu übernehmen.“
Ich eröffne die Debatte hierüber.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort.

Der erste Antrag des Comites ist zum Theil übereinstimmend mit jenem des Landesausschusses, der zweite dagegen stimmt nicht mit demselben überein. In dem zweiten Punkte beantragt das Comite, es soll eine Commission ernannt werden zur Ausscheidung dieser Fonde. Es ist dies-S die Ansicht, welche die h. Statthalterei in ihrem Erlasse an den Landesausschuß entwickelt Hal. Der Landesausschuß konnte aber auf diese Ansicht nicht

eingehen und zwar hauptsächlich des Kostenpunktes wegen. Die Statthalterei sogt in ihrem Berichte selbst, es könnte Jahre lang dauern, bis die Ausscheidung fertig werten würde. Wenn wir bedenken, daß wir einen Commissär abordnen müßten, der Jahre lang in Innsbruck zu bleiben hätte, so würden die Kosten jedenfalls einen Betrag ausmachen, der nicht im Verhältnisse zum Nutzen wäre, der da erwachsen könnte. – Ich glaube also, daß der hohe Landtag aus diesen Antrag nicht eingehen sollte.

Der vierte Punkt enthält die Bestimmung, daß dem Bevollmächtigten eine Vollmacht zu ertheilen wäre, die dahin gienge, daß das Land Alles das gut zu heißen hätte, was er in Beziehung

387

auf die Ausscheidung thun würde. – Mit dieser ausgedehnten Vollmacht könnte ich mich nicht ein« verstanden erklären. Es ist dieses eine sehr wichtige Sache; es handelt sich um die Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg, einer Summe von über 600,000 Gulden und da könnte doch irgend ein Bevollmächtigter, trotz des besten Willens, manchen Fehler machen. Ich glaube, daß dar Landtag nicht darauf eingehen dürfe, einen allenfalls abzuordnenden Commissar eine so auegedehnte Vollmacht zu ertheilen. Ich erlaube mir daher, dem h. Landtage in dieser Beziehung einen Abänderungsantrag vorzuschlagen.

Landeshauptmann: Zu welchem Punkte?

Karl Ganahl: Zum ganzen Antrage. Ich werde die drei Punkte in einen ganzen Antrag zusammenfassen. Der Antrag würde lauten:

„Diese Ausscheidung sei durch das Rechnungsdepartement der Statthalterei vorzubereiten, daher durch dasselbe die nöthigen Materialien zu sammeln. Alles übersichtlich dar« „zustellen und erst, wenn dieß geschehen, sei mittelst Beikunft von je einem Bevollmächtigten „der beiden Landesausschüsse die wirkliche Ausgleichung zu pflegen.

Die Kosten seien im Verhältnisse des jedes Land treffenden Betrages zu tragen.“ Der Punkt drei lautet:

„Als Grundsatz sei anzunehmen, daß, insoferne nicht besondere Rechtstitel nachweisbar sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu gelten habe.“ Punkt vier würde lauten:

„Es bleibe die Genehmigung des auf diese Weise zu Stande gekommenen Ausscheidungs- und Theilungsoperates dem Landtage vorbehalten.“

Ich übergebe diesen Antrag und bitte die h. Versammlung in Erwägung zu ziehen, ob sie darauf eingehen wolle. Ich Halle es offenbar im Interesse des Landes und zwar nachdem wir im Landesausschusse über diese Angelegenheit wiederholt berathen und gesprochen haben.

Landeshauptmann: Ich bemerke eben, Herr Ganahl. daß Sie „zwei“ schreiben; es scheint also, daß Sie den ersten Antrag des Camiles aufrecht erhalten wollen, der dahin geht: (Verliert denselben, siehe oben.)

Dieser würde also jedenfalls bleiben.

Karl Ganahl: Ja, der erste Punkt bleibt, wie ihn das Comite gestellt hat.

Landeshauptmann: Herr Dr. Jussel haben das Wort.

Dr: Jussel: Mit der gemischten Commission könnte ich mich durchaus nicht einverstanden «Hären.

Es ist Thatsache, der Staat hat die Verwaltung geführt, der Staat hat dieß Vermögen von Tirol und Vorarlberg vermengt, er hat befohlen, daß wir jetzt das Vermögen in die Verwaltung des Landes übernehmen sollen; wir werden uns dem sagen müssen. Allein wir können auch verlangen, daß, wenn man etwas übergibt, man es ordnungsmäßig übergibt. Der Staat soll das Vermögen, das dem Lande Vorarlberg gehört, demselben auch zu Handen stellen, aber nicht so vermengt.

388

Eine Commission ist nicht nothwendig Der Staat, der die Verpflichtung hat, diese Übergabe zu machen, wird also auch gehalten sein, aus den Akten zu erheben, von wo das Vermögen stamme, wie viel Tirol und wie viel Vorarlberg trifft und ich glaube, da haben wir hinlänglich Bürgschaft, daß die Erhebungen genau gepflogen werden. Dem Staate wird daran gelegen sein, Vorarlberg das zu geben, was ihm gehört, und auch Tirol, was ihm gehört.

Mit einer Vollmacht, wie sie Herr Ganahl angegeben hat, damit würde ich mich durchaus nicht einverstanden erklären können. Ich will hinzusetzen zu dem, was Herr Ganahl als Grund angebracht hat, daß sich schwerlich Jemand finden würde, der den Muth hätte, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen.

Ich sehe nicht ein, warum in dieser wichtigen Angelegenheit die Landesvertretung nicht das letzte Wort zu reden haben sollte.

Ich könnte ferner nicht damit einverstanden sein, daß die Vertheilung nach der jetzigen Bevölkerungszahl zu geschehen habe. Es ist schon im Comite-Berichte angedeutet, daß seit der Zeit, als das Vermögen entstanden ist, Tirol und Vorarlberg in seinen Territorien Veränderungen erlitten hat und, wenn wir diese Veränderung ins Auge fassen, so könnte höchstens durch die Berechnung nach der Bevölkerungszahl für Vorarlberg ein Nachtheil entstehen Ich beantrage nochmals die Anträge des Landesausschusses zur Annahme.

Gsteu: Mit den Anträgen, wie sie der Landesausschuß und wie sie das Comite gebracht hat, könnte ich mich auch nicht einverstanden erklären; daß bloß die Regierung da einfach vertheilen und wir einfach zu übernehmen halten, damit bin ich nicht einverstanden; denn die Regierung besteht aus Personen und diese einzelnen Personen könnten allenfalls zu einem oder anderem Lande mehr Neigung haben, könnten einem oder dem anderen Lande mehr zuwenden, namentlich in Rücksicht auf den Umstand, daß diese Auseinanderwicklung sehr verworren ist, weil es schon sehr lange Zeit her ist, wo die Zusammenlegung stattgefunden hat und weil es schwer zu erheben sein wird, welches von den beiden Ländern mehr beigetragen hat.

Mit einer Bevollmächtigung, die das Comite in Vorschlag bringt, könnte ich nicht einverstanden sein; eine unbedingte Vollmacht ist etwas gar zu weit gehendes und mit der Vertheilung nach der Bevölkerungszahl könnte ich aus dem Grunde, wie Herr Dr. Jussel angeführt hat, ebenfalls nicht einverstanden mich erklären.

Vorarlberg ist meines Wissens schon von früher her gewissermaßen ein mehr begütertens reicheres Land gewesen als Tirol. Ich glaube, daß der Normalschulfond aus Bruderschaftsgeldern zusammengebracht worden ist und

daß aus Vorarlberg verhältnißmäßig bedeutendere Gelder zu diesem Fände geflossen sind.

Eine Grundlage der Vertheilung wäre: woher sie geflossen sind, dorthin sollen diese Gelder wieder kommen; wenn das nicht möglich ist zu erheben, so hat man keine richtige Grundlage zur Vertheilung.

Ich will als Beispiel anführen, was mir mein alter Vater erzählt hat. Es hat z. 8, die arme Gemeinde Tisis, eine der ärmsten Gemeinden in ganz Vorarlberg, über 6000 fl. solcher Bruderschaftsgelder gehabt, diese sind in den Normalschulfond eingezogen worden.

389

Es sind, wenn man annimmt, daß die Hälfte hievon zu andern Zwecken verwendet wurde, jedenfalls 3000 si. in denselben geflossen und wenn verhältnißmäßig andere Gemeinden auch so viel beigetragen haben, so muss aus Vorarlberg eine große Summe in diesen Fond geflossen sein.

Ich könnte mich mit dem Antrage, wie ihn Herr Karl Ganahl gebracht hat, als dem der Sachlage gut entsprechenden, einverstanden erklären; nur bezüglich des Umstandes, daß, wenn ein Rechtsverhältniß der Vertheilung nicht zu Grunde gelegt werden könne, dann die Bevölkerungsziffer maßgebend sei, könnte ich nicht einverstanden sein.

Zuerst möchte ich festgestellt wissen, daß nur auf der Grundlage, wie die Gelder zusammen» gekommen sind, die Vertheilung stattzufinden es sollte dieß möglichst genau erhoben werden. Wie schon bemerkt, Vorarlberg hat im Verhältniß zu seiner Größe weit mehr zu diesem Fände beigetragen als Tirol.

Ich möchte also durch einen Zusatz verbessert wissen, daß man bestimmter sagen könnte: daß die Grundlage der Vertheilung lediglich das bilde, wie die Gelder eingeflossen sind in diesen Fond und muß mich dahin erklären, daß die Bevölkerungsziffer soviel als möglich außer Spiel gelassen werde.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir, dem Herrn Gsteu den dritten Antrags-Paragraph vorzulesen:

„als Grundsatz sei anzunehmen, daß, insofern nicht besondere Rechtstitel nachweisbar „sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu gelten habe.

Ich habe darin, und das habe ich auch im Comite gesagt, wiederholt, was das Comite beantragt hat; ich glaube aber, daß:

„insofern nicht besondere Rechtstitel nachweisbar sind,“

wenn dieser Satz angenommen wird, so ist dem Wunsche des Herrn Gsteu entsprochen, denn wenn Herr Gsteu sagt, daß von Seite Vorarlbergs von gewissen Stiftungen Gelder in den Normalschulfond gekommen sind, so muß das aus den Akten ersichtbar fein,

Weilers habe ich beantragt: daß die Statthalterei Alles vorzubereiten habe und übersichtlich darstellen müsse und erst bann, wenn das geschehen sei, wäre sowohl vom Landesausschusse von Vorarlberg, wie von jenem von Tirol je ein Bevollmächtigter zu wählen; dann glaube ich, wenn wir alle Vorakten haben und Alles vorbereitet ist, wird es nicht mehr viel Zeit in

Anspruch nehmen, um die Ausscheidung wirklich in richtiger Weise bewerkstelligen zu können.

Dr. Jussel: Anknüpfend an das, was gerade Herr Karl Ganahl erörtert hat, bemerke ich, daß es nie in der Absicht des Landesausschusses gelegen war, zu sagen, daß man in Pansch und Bogen alles das übernehme, was das Rechnungsdepartement der Statthalterei ausarbeitet und macht, sondern es war bestimmt, daß man diese Urkunden, welche sich auf diese Vermögenheiten beziehen, wenn sie in verschiedenen Localien sind, zusammensuche und Herstelle, und daraus das Vertheilungsoperat unfertigen solle, daß man dann die Prüfung und Genehmigung dieses Theilungsoperates einem Bevollmächtigten überstelle gegen dem, daß auch dieser wieder der Landesvertretung dasselbe zur Vorlage bringe.

390

Was den Theilungsmaßstab anbelangt, so glaube ich, man soll zuerst abwarten und sehen, welche Schwierigkeiten es gebe. Warum soll man sich jetzt schon mit Schwierigkeiten befassen, die noch nicht bestehen, oder die man ihrer Natur nach noch gar nicht kennt. Man soll abwarten, bis das Theilungsoperat da ist, damit man sieht, welche Schwierigkeiten obwalten dann kann man sagen, ob man nach der Bevölkerungszahl oder nach einem anderen Maßstabe die Theilung vornehmen soll; aber das in vorhinein bestimmen, halte ich für eine überflüssige Sache.

Deßwegen bin ich dafür, daß der Antrag, wie ihn der Landesausschuß gestellt hat, angenommen werden solle und weder der Comite- noch der andere Abänderungsantrag die Zustimmung erlange.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich war als Obmann bei den Verhandlungen des Comite gegenwärtig und kann daher einige Ausschlüsse darüber ertheilen, wie das Comite sich die Cache vorgestellt hat.

Was den Antrag oder vielmehr die Bemerkungen des Herrn Dr. Jussel anbelangt, so war das Comite der Anschauung, daß zu einer Übergabe und Übernahme jedenfalls zwei gehören; daß daher, wenn die Regierung übergeben soll. Jemand vorhanden sein müsse, der übernimmt und daß, wenn man keine gemischte Commission einführt, dadurch das Geschäft unendlich schwierig gemacht wird, wie es die Statthalterei bereits in ihrer Zuschrift angedeutet hat.

Wir haben gedacht, es gehe damit gar nichts verloren, es werde nur Zeit gewonnen, wenn die gemischte Commission gleichzeitig mit den Regierungsvertretern diese Übergabe vorbereite und ausarbeite. Wir waren mit dem Gedanken, den Herr Karl Ganahl speziell in den Antrag aufgenommen hat, ebenfalls ganz einverstanden.

Wir dachten uns die Sache eben der Art, daß, wenn einmal festgestellt ist, daß eine gemischte Commission das Ausscheidungsoperat vorzunehmen habe, man natürlicherweise die Regierungsbeamten angehen werde, das vorzubereiten, was dazu gehört, um mit der Sache schnell ins Reine zu kommen. Ich wenigstens hätte gedacht, daß die Commission einmal zusammentreten und in dieser ersten Berathung feststellen soll, wie vorzugehen sei, und was man zuerst in die Hand zu nehmen habe, daß dann allenfalls, bis all-s vorbereitet ist, gar keine Commissionsitzung stattfinde. Es wäre nach unserer Anschauung sicherlich nicht der Fall eingetreten, daß der Commissär des Landesausschusses On Jahr oder noch länger zu dem angedeuteten Zwecke in Innsbruck zu verbleiben hätte.

Übrigens, wie gesagt, Herr Karl Ganahl hat das genau ausgedrückt, was wir dachten. Wir dachten, daß es nichts verschlage, wenn die Commission ein Jahr oder ein halbes Jahr früher, bevor das Cperat zu Stande kommt, ernannt werde, wenn diese Commision sich mit den Regierungsbeamten darüber ins Einvernehmen setzt, wie die Vorbereitung zu geschehen habe, damit sie nicht von den Regierungsbeamten einseitig nach ihrer Idee vorgenommen werde, als wenn sie später zusammentritt und allenfalls ein Hinderniß sich daraus ergäbe. Die Sache hat keine entscheidende Wichtigkeit. Viel entscheidender ist das, was Herr Dr. Jussel mit dem Antrage bezweckt, der sagt, es solle das Theilungsoperat vorgenommen werden, ohne daß man sich über den Theilungsmodus vereinige, Ich muß wirklich und aufrichtig gestehen, es kommt mir das sonderbar vor, wie man eine Theilung vornehmen könne, ohne über den Modus der Theilung einverstanden zu sein. Ich

391

meine, das Letztere müße vorangehen, sonst wüßte ich nicht, wie etwa-abgetheilt werden könnte, wenn man nicht weiß, nach welchem Maßstabe die Theilung zu geschehen hätte.

Was den Maßstab der Vertheilung anbelangt, so hat Herr Karl Ganahl in Erwiderung der Bemerkung des Herrn Gsteu betont, daß Rechtstitel zu entscheiden haben. 10 lang nachweisbar ist, daß eine in den Normalschulfond eingeflossene Summa Geldes dem einen oder andern Lande gebühre. Es können aber Schwierigkeiten sich daraus ergeben, daß, wie bereits das Rechnungsdepartement angedeutet hat, über den Ursprung und über die Rechtstitel, aus welchen eine Summa in den Normalschulfond eingeflossen ist, in vielen Fällen nichts nachweisbar ist.

Man denke sich, sagt das Rechnungsdepartement, das- dieser Normalschulfond schon seit mehr als einem Jahrhundert entstanden ist, daß schon vor Kaiser Josefs Zeiten Stiftungen in denselben eingeflossen sind, daß man vielleicht die Stiftsbriefe gar nicht mehr ausfinden könne.

Für den möglichen Fall, daß Rechtstitel nicht nachzuweisen kommen, dachte das Comite an keinen andern Maßstab als an jenen der gegenwärtigen Bevölkerungszahl. Es wurde auch im Comite erörtert, ob nicht vielleicht ein anderer Maßstab insbesondere eine andere Bevölkerungszahl zu Grunde gelegt werden sollte.

Wir haben unter Anderem auch daran gedacht, daß Vorarlberg einmal auch einen jetzigen bairischen Bezirk Inbegriff, nämlich den Bezirk Weiler, daß daher vielleicht zu einer anderen Zeit das Verhältniß der Bevölkerungszahl für Vorarlberg ein günstigeres gewesen sein dürfte. — Allein man sah unüberwindliche Schwierigkeiten vor sich, den es hätte wirklich schwer gehalten, die durchschnittliche Bevölkerungszahl seit mehr als hundert Jahren auszustellen. Wir dachten deßhalb, daß es einfach das Kürzeste wäre, wenn man die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu Grunde legen würde. Nun kommt Herr Gsteu und sagt, mit dieser Bevölkerungszahl würden wir die weniger Begünstigten sein, insbesondere deßhalb meint Herr Gsteu, weil Vieles für diesen Normalschulfond aus den Bruderschaftskassen eingeflossen sei und er glaubt, daß Vorarlberg dem Lande Tirol hierin voran gewesen sein dürfte. Ich weiß das gerade nicht, aber wenn ich mir Bruderschaften und ähnliche fromme Körperschaften denke, so hat Tirol immerhin und zu jeder Zeit darin das @einige redlich geleistet und wir dürften kaum anhoffen, ihm den Vorrang streitig machen zu können.

Übrigens, wie gesagt, wenn Titel nachweisbar sind, so entscheiden diese; sonst glaubten wir, daß kein anderer Maßstaab als die Bevölkerungszahl

und zwar die gegenwärtige anzunehmen sei, weil das Ausfinden einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl einer so großen Zeitepoche immerhin an unüberwindliche Schwierigkeiten geknüpft gewesen wäre.

Ich komme nun auf den Antrag des Comites zu sprechen, welcher sich auf die Bevollmächtigung eines Commissärs bezieht und auf die Vorbehaltung einer Prüfung, ob sich derselbe innerhalb der Grenzen der erteilten Vollmacht verhalten habe. Dieser Gedanke des Comites verdankt seine Entstehung der Rücksicht lediglich, daß man die Sache auf die einfachste Weise zu bewerkstelligen gedachte, ohne jedoch das Interesse des Landes dadurch einer Gefahr auszusetzen.

Ich denke mir, daß mit einer detaillirten umständlichen Vollmacht dasselbe erzielt werden könne, wie mit einer Prüfung. Eine Überprüfung ist deßhalb nicht ausgeschlossen. Wenn man sagt, der Landtag oder seine Vertretung habe zu prüfen, ob der Bevollmächtigte

392

innerhalb der gegebenen Grenzen der Vollmacht sich gehalten habe, sind ob innerhalb dieser Grenzen die Genehmigung zu erteilen frei, so glaube ich, wird das ziemlich dem Überprüfungsoperat gleich kommen. Es hängt von dem Inhalte der Vollmacht ab – ist die Vollmacht detaillirt, sind den Vollmachtsträgern ganz bestimmte Verhaltensmaßregeln vorgezeichnet, – nun dann glaube ich, hätte das durchaus keine Gefahr. Übrigens wenn die Herren glauben, daß die Abfassung einer solchen Vollmacht mit Schwierigkeiten verbunden sei, so wird gewiß Niemand im Comite sich dem Antrage des Herrn Ganahl widersetzen, wenn derselbe in einem solchen Falle eine Nachprüfung des Landtages für eine Nothwendigkeit hält.

Bezüglich dieses Antrages glaube ich, dürften die Herren Comitemitglieder mit meiner Anschauung sich einverstanden erklären, daß wir durchaus nichts einzuwenden haben, wenn der Landtag sich die volle Genehmigung des Operates vorbehalten will.

Dieses glaubte ich, der Erhebung des Vorganges Seilens der Commission vorausschicken zu müssen und glaube, daß dieselbe ihr Vorgehen wenigstens nach meiner Anschauung gerechtfertigt hat.

Dr. Jussel: Ich habe eine kleine Erwiderung in Betreff der Commission zu machen. Es liegen jetzt nur gewöhnliche Verwaltungsrechnungen vor. Wir haben aus den Akten der hohen Statthalterei entnommen, daß die Urkunden, welche sich auf den Ursprung des Vermögens beziehen, erst aus diesem und jenem Winkel, aus dieser und jener Kanzlei zusammengesucht werden müßten sind daß man dann erst darüber Ausschluß haben könnte.

Was soll nun die Commission zum Vorhinein thun, bevor man die Belege hat. Sind die Belege vorhanden und ist aus den Belegen zu entnehmen, wie getheilt werden soll und werden die Rechnungsdepartementsbeamten eine Rechnungszusammenstellung gemacht haben, dann ist Zeit genug einen Bevollmächtigten abzuschicken; Früher braucht er keinen Einfluß zu haben und braucht keine Zeit zu verwenden. Erst die Prüfung ist das wichtigste Und erst, wenn der Zeitpunkt der Prüfung da ist, wird man den Bevollmächtigten aufstellen.

Was das Theilungsoperat anbelangt, so glaube ich, daß das Comite sich wahrlich Umsonst deßwegen den Kopf zerbrach und glaube, daß es unnütze Zeitverschwendung sei, wenn vorerst jetzt schon der h. Landtag sich damit den Kopf zerbräche. Ich habe ein besseres Vertrauen in die Verwaltung. Es ist zwar ein Jahrhundert her, aber doch wird man die Akten aus den

Archiven herausfinden können, denn in den Landeshauptstädten werden die Akten besser aufbewahrt als anderswo

Ich nehme an, daß dir hohe Regierung dort auch die Belege zusammen zu stellen wissen werde, wie das Vermögen entstanden ist, und daß es gar nicht dazu komme, einen Zweifel zu haben, wohin das eine oder andere gehöre und es auf einen solchen Maßstab der Theilung, wie die Bevölkerungszahl es ist, ankommen zu lassen; und sollte ein solcher sich dennoch ergeben, warum kann nicht der hohe Landtag dießfalls eilten Beschluß fassen, wenn er die Akten in Händen Hal?

Den Antrag wegen der Vollmacht halte ich für unpraktisch. – Wenn der h. Landtag Ur zu untersuchen hätte, ob der Vollmachtsträger innerhalb der Schranken der Vollmacht sich ge. halten habe, ob er nicht etwa einen Betrug begangen oder sich hinters Licht führen lassen habe, wie

393

diese Gründe nach der Gerichtsordnung bei einem Compromiß zur Sprache kommen, könnt; auch nie bei dem Vorkommen solcher Gründe der Abschluß des Vollmachtträgers bestritten werden.

Allein wenn der Bevollmächtigte eine Thorheit gemacht hätte, wenn er eine Dummheit gemacht hätte, dann könnte man diese doch nicht in den Bereich des Überschreitens der Vollmacht ziehen.

Müßte sich dann der h. Landtag an diese Dummheit halten?

Ich glaube nicht, daß eine solche Bevollmächtigung praktisch, zweckmäßig und angemessen wäre.

Gsteu: Der Herr O. L. G. R. Hämmerle hat geäußert, daß vorzüglich Tirol mehr Vorliebe für Bruderschaften habe und daß es möglicherweise in dieser Vorliebe zu diesem Fonds mehr beigetragen habe, wie Vorarlberg. Dem erste» Satze kann ich beipflichten was die Gegenwart betrifft; aber die nämliche Vorliebe hat vor hundert I ihren bei uns auch bestanden, und dann, wenn man zu einem Fonde etwas beitragen soll, so hängt dies nicht allein von der Vorliebe für denselben ab, sondern hauptsächlich davon, ob man auch die Mittel hat etwas beantragen, und daß bezüglich der Mittel Vorarlberg besser bestellt war, ist, meine ich keine Frage.

In Vorarlberg war von früher her ein gewerbthätigerer und unternehmenderes Volk und hat vermöge dessen über mehr Mittel zu verfügen gehabt als Tirol und ich muß nochmals den Grundsatz behaupten: verhältnißmäßig hat Vorarlberg zu diesem Fonde vielmehr beigetragen als Tirol und ich muß dem Herrn Dr. Jussel beistimmen, daß ich durchaus nicht dafür bin, daß die Bevölkerungsjiffer den Maßstab der Vertheilung bilde.

Ich möchte also, daß diese Anträge, wie sie hier vorliegen, getrennt zur Abstimmung kommen. Ich könnte dem ersten Absatz des Landesausschußantrages bestimmen, dann würde ich auch den ersten zwei, vom Herrn Ganahl beantragten Absätzen zustimmen, den dritten jedoch könnte ich aus dem eben angeführten Grunde nicht annehmen.

Ich bitte also die Anträge einzeln zur Berathung und allfälligen Abstimmung kommen zu lassen.

Karl Ganahl: Herr Dr. Jussel beharrt dabei, daß der Landtag bei dem Antrage des Landesausschusses bleiben möge.

Der Antrag des Landesausschusses unterscheidet sich von dem meinigen in der Weise, daß der Landesausschuß sagt: die Regierung resp. die Statthalter habe die Ausscheidung der Normalschulfondsanteils zu besorgen, während mein Antrag dahin geht, daß die Statthalterei durch das Rechnungsdepartement das nöthige Materiale zu sammeln und alles übersichtlich dazustellen habe und erst, wenn das geschehen sei, soll durch eine Commission von Vertretern aus Vorarlberg und Tirol die Ausscheidung von Vorarlberg in die Hand genommen werden. Ich glaube diese Arbeiten, nämlich das Ausschuchen, das Herbeischaffen von Materiale und das übersichtlich Darstellen sind zeitraubende Arbeiten.

Wenn dieses Alles zusammengestellt ist, dann glaube ich, daß die Abgeordneten der beiden Landesausschüsse nicht mehr lange Zeit brauchen werden, um das Theilungsoperat und die Ausscheidung endgültig herzustellen, nämlich in der Art gültig, daß es den betreffenden Landtagen zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

394

Ich muß also, obwohl ich zuerst dem Antrage des Landesausschusses beigestimmt habe, demnach auf meinen Abänderungs-Antrag beharren.

Dr. Jussel: Der Landesausschuß hat es auch gar nicht anders verstanden, als eben in der Art, daß zuerst von Seite des Rechnungsdepartement die Akten zusammengesucht und zusammengestellt und nach dieser Zusammenstellung das Theilungs-Projekt gemacht werde, daß man dann das Projekt der Bevollmächtigten zur Prüfung übergeben soll. Es unterscheidet sich also der Antrag des Landesausschusses von jenem des Herrn Ganahl gar nicht. Ich habe den Antrag des Landesausschusses nie anders verstanden und verstehe ihn zur Stunde nicht anders,

Dr. Martignoni: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Martignoni beantragt den Schluß der Debatte. Sind die Herren damit einverstanden? (Wird zugestimmt.)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Bikl: Das Comite gieng bei der Abänderung des Antrages des Landesausschusses lediglich von der Ansicht der Zweckmäßigkeit aus.

Herr Dr. Jussel betont sehr stark, daß die Regierung das Geld eingezogen und verwaltet, also auch die Pflicht habe, dasselbe wieder herauszugeben. Wir hätten uns daher dabei nicht weiter zu kümmern, sondern nur zu warten, bis man uns dasselbe bringt. Ich fürchte, daß wir dann lange warten müßten, und muß dieß um so mehr fürchten, als das Rechnungsdepartement und die Regierung ausdrücklich erklärten, sie werden wohl nicht mehr im Stande sein, die Sache auseinander zu bringen.

Wenn wir daher nicht Weiteres veranlassen, werden wir wahrscheinlich noch lange zu keinem Gelde kommen. Es würde uns höchst wahrscheinlich damit gehen, wie ehemals mit den Lermoosergeldern. Die Vertheilung der Lermoosergelder wurde auch schon vor fünfzig Jahren in Angriff gekommen, aber nie zur Realisirung gebracht.

(Dr. Jussel: eine ganz besondere Sache.)

Die Lermoosergelder wären auch eine gemeinschaftliche Angelegenheit, man wußte auch nicht, wem sie gehörten. Am Ende kam man zu dem Resultate:

weil man nicht wisse, wem sie gehören, solle das Land die Sache in die Hand nehmen. Es könnte also auch dahin kommen, daß wir noch keinen Normalschulfond hätten.

Das Comite ist von der Aussicht ausgegangen, es dürfte für die Sache am zweckdienlichsten sein, wie der Herr Statthalter es selbst beantragt hat, indem er erklärt, daß, weil die Rechnungs-Beamten für sich allein jahrelang zu thun hätten, um die Angelegenheit auch nur annäherungsweise klar zu stellen und auseinander zu bringen, eine gemischte Commission zusammentreten sollte, wodurch man ehethunlichst zum Ziele gelangen würde.

Also dieser Ansicht des Herrn Statthalters wollte das Comite Rechnung tragen und stellte sich die Sache so vor. Wenn eine Commission gleich Zusammentritt, so kann man ans den Rechnungen und deren Belegen, insofern sie vor findig sind, ohne Zweifel viele Rechtstitel entnehmen und jedes Land kann deßhalb das, was sich als sein Eigenthum zeigt, sogleich zur Hand nehmen. Es bleiben

395

dann nur noch diejenigen Gelder, bezüglich deren Tittel man nicht so geschwind ins Klare kommen kann. Bezüglich dieser Titel läßt man dann das Rechnungsdepartement nachsuchen und am Ende, wenn beide Theile, nämlich sowohl die Vertreter von Vorarlberg als auch von Tirol die Hoffnung zur Auffindung der Rechtstitel zu den noch übrigen Geldern aufgeben, so schreitet man zur Vertheilung nach der Bevölkerungszahl.

Auf diese Weise glaubte das Comite am ehesten zu Geld zu gelangen.

Was die Beanständung des dritten Antrages v der Vollmacht und resp, auch des Antrages 4 betrifft, ist in diesen Anträgen ausdrücklich vorgesehen, daß der Landesausschuß alle möglichen Bestimmungen, die er für zweckdienlich erachte, in die Vollmacht aufnehmen kann, und daß er sich immerhin vorbehält, die Sache zu überprüfen und zu sehen, ob nach der Vollmacht gehandelt worden sei.

Was endlich die Bevölkerungszahl anbelangt, so hat hr. Dr. Jussel darauf hingedeutet, daß früher das Land Vorarlberg anders ausgeschaut habe als jetzt, und daß namentlich zur Zeit, wo die Aufhebung der Bruderschaften stattgefunden hat, auch das Gericht Weiler zu Vorarlberg gehört habe, daß wir also nicht nach der Bevölkerungszahl der gegenwärtigen Zeit die Vertheilung zu veranlassen hätten, sondern nach der Bevölkerungszahl der damaligen. Dießfalls dürfte er aber übersehen haben, daß der Ausfall von Weiler wieder auf eine andere Weise ausgeglichen worden ist. Es hat früher allerdings das Gericht Weiler zu Vorarlberg gehört, hingegen hat aber damals die ganze Herrschaft Blumeneck nicht hieher gehört. Wenn also statt Weiler Blumeneck in Anschlag genommen wird, so würde es so ziemlich auf das Gleiche hinauskommen.

Ich glaube daher, daß die Anträge des Comites ungeachtet aller Einwendungen nicht abzuändern wären. Wenn man einer gemischten Commission aufträgt, sie möchte die Arbeiten ohne besondern Zeitaufwand bewerkstelligen, ist das doch gewiß nur der Sache förderlich, und daher beantrage ich, der h. Landtag wolle sämtliche Anträge des Comites genehmigen.

Landeshauptmann: Ich werde nach dem Wunsche des Herrn Gsteu die Anträge getrennt zur Abstimmung bringen. Der erste Punkt des Comiteantrages lautet:

„1. Es finde das Land Vorarlberg den auf dasselbe entfallenden Normalschulfondsanteil erst nach der gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg „in die eigene Verwaltung zu übernehmen.“

Herr C Ganahl mit seinen Anträgen bezieht sich nicht darauf; somit bringe ich diesen Antrag des Comites zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung ertheilen, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Die folgenden Punkte erleiden nach dem Antrage des Herrn Carl Ganahl eine Abänderung und zwar Punkt 2 sollte nach dem Antrage des Hr. Ganahl lauten:

„2. Diese Ausscheidung sei durch das Rechnungs-Departement der Statthalterei vorzubereiten, daher durch dasselbe die nöthigen Materialien zu sammeln, Alles übersichtlich darzustellen und erst wenn dieß geschehen, – sei mittelst Beikunft von je Einem Bevollmächtigten der beiden Landesausschüsse die wirkliche Ausgleichung zu pflegen. Die Kosten seien im „Verhältnisse des jedem Lande treffenden Betrages zu tragen.“
396

Jene Herren welche vielem Anträge beistimmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (An* genommen.)

Herr Ganahl beantragt ferner:

„3. Als Grundsatz sei anzunehmen, daß, insoferne Nicht besondere Rechtstitel „nachweisbar sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu gelten habe.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beizustimmen gedenken, von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen)

Nun kommt Punkt 4, welcher laute:

„Es bleibe die Genehmigung des auf diese Weise zu Stande gekommenen Ausscheidungs- und Theilungsoperates dem Landtage Vorbehalten.“

Jene Herren, die dem zustimmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen.)

Durch die Annahme dieser Abänderungsanträge entfallen selbstverständlich jene des Comites. Nun kommen wir zum vierten Gegenstande unserer heutigen Verhandlung, nämlich zum Comiteantrage betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Gemeindevermittleramt.

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Als Obmann des Comites erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Gesetzentwurf auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werde, weil es wünschenswerth scheint, noch über einige Punkte eine Besprechung im Comite zu veranlassen.
Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung mit dem Antrage des Hr. Dr. Fetz einverstanden? (Angenommen.)

Nun schließe ich die heutige Sitzung und bemerke vorerst noch, daß Se. bischöfl. Gnaden wegen Unpäßlichkeit hintangehalten wurde, heute der Sitzung beiwohnen zu können.

Die nächste Sitzung bestimme ich aus morgen 9 Uhr früh und zwar als ersten Gegenstand, welcher längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, den Bericht des Comites für Verfassungsangelegenheiten; als zweiten

Gegenstand den heute auf der Tagesordnung gestandenen Comitebericht betreffend Las Gemeindevermittleramt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 6 1/2 Uhr Abends.

Maschinendruck und Verlag von A. Flatz

Vorarlberger Landtag.

XIV. Sitzung

am 29. Oktober 1869

unter dem Vorhitz des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froshauer.

Im Beisein des Herrn Regierungsvertreters, i. t. Statthaltereirath Karl Schwertling.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Hochw. Bischof Amberg abwesend.

Beginn der Sitzung um 4 1/2 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der gestrigen wird Ihnen verlesen meine Herren (Sekretär verliest dasselbe.)

Karl Ganahl: Wenn ich recht gehört habe, so steht im Protokoll, ich hätte den Abänderungsantrag gestellt, bevor die Majorität des Comites sich zurück zog.

Landeshauptmann: Nein, umgekehrt. Ich werde es nochmals vorlesen. (Verliest aus dem Protokoll) § 1 unverändert angenommen. Das Comite hatte in seiner Majorität zu diesem Paragraf Punkt 2 beantragt gehabt, einzufügen:

„§ 5 des Wehrgesetzes vom 5. Dez. 1868. Im Laufe der Debatte wurde dann vom Abgeordneten Ganahl zu diesem Punkte 2 folgende Abänderung gestellt u. s. w.

Carl Ganahl: Ich habe diesen Antrag erst gestellt, nachdem das Comite sich zurückgezogen hatte. Ich habe zuerst mit den Mitgliedern des Comites mich vereinbaren müssen, ich habe ihn früher nicht stellen können.

Landeshauptmann: Ich habe so viel wahrgenommen, daß Sie gestern den Antrag vorgelesen haben und erst nachher mich ersuchten, auf einige Zeit die Sitzung zu unterbrechen, damit Sie mit dem Comite darüber schlüssig werden können.

Carl Ganahl: Herr Landeshauptmann sind im Irrthume; ich habe Herrn Landeshauptmann vorher ersucht, die Sitzung zu unterbrechen.

Landeshauptmann: Es mag so sein. Ich werde diesen Umstand bemerken lassen, übrigens erkläre ich das Protokoll als richtig abgefaßt.

Wir kommen nun zum ersten Gegenstande der Verhandlung, nämlich zur dritten Lesung des Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes. (Sekretär verliest denselben.)

Dr. Feß: Ich bitte ums Wort. Die Alinea 3 des § 6 leidet an einer gewissen Unklarheit, die, wie mir scheint, durch eine einfache stylistische Verbesserung beseitigt werden kann. Ich beantrage daher die Vornahme dieser Verbesserung im Sinne unserer Geschäftsordnung. Wir haben im § 5 der Gemeinde das Recht eines Ternavorschlages bei Besetzung der Lehrerstellen eingeräumt. Darunter ist begreiflicherweise zu verstehen, daß, wenn drei oder mehrere gesetzlich befähigte Candidaten eingeschritten sind, in den Ternavorschlag nur drei solche befähigte Candidaten aufgenommen werden dürfen. Man könnte nun die Alinea 3 des § 6 allenfalls so interpretiren, als ob unter Umständen die Gemeinde auch nur zwei vorschlagen könnte. Das ist nicht so gemeint, und ich würde zur Beseitigung dieser Unklarheit vorschlagen, daß die Alinea 3 des § 6 in folgender Weise abgefaßt werde:

„Sind in dem Vorschlage nicht drei gesetzlich zum Lehrfache befähigte Kandidaten „aufgenommen, obwohl mindestens drei solche Kandidaten eingeschritten sind, so ist die Gemeindevetretung aufzufordern, binnen 14 Tagen einen andern Vorschlag zu erstatten.“

„Unterläßt sie dasselbe, oder schlägt sie abermals weniger als drei gesetzlich zum Lehrfache befähigte Kandidaten vor, so hat die Landeschulbehörde mit der Ernennung „vorzugehen, ohne an einen Vorschlag seitens der Gemeindevetretung gebunden zu sein.“

Landeshauptmann: Findet eine Bemerkung über die Klarstellung dieses Paragraphen statt, wie sie vom Herrn Dr. Feß ausgeführt worden ist? (Keine)

Da dies nicht der Fall ist, nehme ich die Richtigstellung für zugestanden an.

Dr. Feß: Ich dürfte vielleicht den § 24, wie er vorgelesen wurde, nicht richtig verstanden haben. Ich möchte daher ersuchen, denselben nochmals vorlesen zu lassen. (Sekretär verliest denselben.)

Ganz richtig, sowie auch den § 38, der, wie mir scheint, nicht gelesen wurde.

Landeshauptmann: Ich bitte nochmals § 38 vorzulesen. (Sekretär verliest denselben.)

Ganz richtig.

Dr. Feß: Die Fassung der §§ 48 u. 49 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse folgenderweise beantragt:

„Sowohl in diesem Falle als auch bei der strafweisen Versetzung an eine andere „Lehrstelle hat das Disziplinarerkenntnis zugleich den Rang zu bestimmen, mit welchem der „Betroffene in das Lehrpersonale seines Dienstortes künftighin einzureihen ist.“

Die Worte „desselben Bezirkes“ nach „Lehrstelle“ hätten zu entfallen, sind aber gelesen worden. Es würde die Beibehaltung dieser Worte dem ganzen von uns genehmigten Gesetze widersprechen. Es ist dies eine stylistische Richtigstellung.

Endlich schien es mir, als ob im § 82 — es ist § 84 der Regierungsvorlage — die dort bezogenen Paragraphen nicht richtig citirt worden sein. 81 ist also 79, also muß es heißen 79—81.

Landeshauptmann: Ganz richtig.

Dr. Thurnherr: Ich möchte etwas bemerken, wenn Niemand anders es bemerkt hat. Bei § 26 wurde gelesen, daß er nach der Regierungsvorlage angenommen worden sei; allein es kommt in diesem Paragraph auch das Wort „Schulbezirk“ vor. Dieses Wort muß auch entfallen. Der Herr Sekretär hat es aber gelesen und gesagt, es sei nach der Regierungsvorlage angenommen worden.

Dr. Feß: Es ist dies von mir in der zweiten Lesung bereits richtig gestellt worden. Es soll heißen: „in einen fixen Geldbezug für Rechnung der Ortz. resp. Schulgemeinde verwandelt.“

Landeshauptmann: Fällt noch eine Bemerkung auf, haben Herr Berichterstatter noch etwas weiter zu bemerken?

Dr. Feß: Nein.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche den eben verlesenen Gesetzesentwurf in dritter Lesung endgültig anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Wir kommen zum zweiten Gegenstande unserer Verhandlung, nämlich zum Comitéberichte über den Gesetzesantrag, betreffend die Haltung von Zuchtstieren. Herr Dr. Bill als Berichterstatter sind ersucht, den Vortrag zu halten.

Dr. Bill:

Comité - Bericht

über den Gesetz-Entwurf in Betreff der Haltung von Zuchtstieren.

Hoher Landtag!

Bei der vorzüglichen Wichtigkeit, welche die Viehzucht für das Land Burgenland in materieller Beziehung hat, ließ es sich das Comité angelegen sein, über die Frage der nothwendigsten und zweckmäßigsten gesetzlichen Bestimmungen, welche in Betreff der Haltung von Zuchtstieren zu treffen wären, nicht nur die Erfahrungen und Rathschläge von Sachverständigen des Landes und insbesondere das Gutachten eines Comitées unseres thätigen und erfolgreich wirkenden landwirthschaftlichen Vereines zu Rathe ziehen, sondern auch die Anschauungen, welche bezüglich der Hebung der Rindviehzucht im Herzogthum Steiermark am 10. Dez. 1868 zum Gesetze erhoben wurden, in Vergleich und Berücksichtigung zu ziehen.

Das Comité gewann die Ueberzeugung, daß bei Erlassung von gesetzlichen Normen bezüglich der Haltung von Zuchtstieren vor Allem von der Ansicht auszugehen sei: es solle den verschiedenen

Verhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Landesbezirke Rechnung getragen und deshalb von einer detail. Bestimmung der Beschaffenheit des zu haltenden Stieres u. der Benutzung desselben Umgang genommen und sich in der Weise mit der Aufstellung gesetzlicher Organe begnügt werden, durch welche die diesbezüglichen auf Theorie und Erfahrung beruhenden Grundsätze nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse in Anwendung zu bringen sind.

Da diese Verhältnisse fast in jeder Gemeinde mehr oder weniger verschieden sind, so dürfte ein solches Organ auch in der Gemeinde selbst zu schaffen, aus Sachverständigen dasselbe zusammenzusetzen und unter die Führung der Gemeindevorstellung zu stellen und diese überhaupt mit der Sorge für die Aufstellung zweckmäßigen Zuchtstiere und mit der Ueberwachung ihrer Verwendung zu betrauen sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf der nämlichen Ansicht, und ließ sich dieser — nebst der Bestimmung jenes Organs, — lediglich nur darauf ein:

- a. ein Minimum der Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere;
- b. die Repartirung ihrer Kosten;
- c. eine Untersuchung und einen Erlaubnißschein bezüglich der gegen Entgelt zur Verwendung kommenden Stiere festzusetzen, während er die bei der Untersuchung und Erlaubnißertheilung rüchentlich des Zuchtstieres und der Person des Stierhalters zu beobachtenden Momente nur im Allgemeinen andeutet, und die Localcommission nur bezüglich des Alters des Stieres an ein Minimum bindet.

d. Bezüglich des Sprunges hat der Gesetzentwurf nicht nur den unmittelbaren Nachsprung — ganz sachgemäß — verboten, sondern sich auch in die Bestimmung eingelassen, daß ein Zuchtstier nicht öfter als täglich 4 mal zum Sprung verwendet werden dürfe, eine Bestimmung, die theils wegen der verschiedenen Kraft der Stiere, theils wegen des sich örtlich oft ergebenden dringenden häufigen Bedarfes nicht wohl rathsam erscheint, und deren Zweck durch Aufstellung einer größeren Anzahl von Zuchtstieren und gehörige Vertheilung resp. Blazirung leichter und sicherer erreicht werden kann.

Dies vorausgeschickt, erklärt sich daher das Comite mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe im Allgemeinen einverstanden und empfiehlt ihn mit einziger Ausnahme folgender Punkte zur Annahme.

ad § 3.

Statt der Bestimmung des § 3 des Gesetzentwurfes beantragt das Comite zu setzen:

„Die Bestimmung der Standorte der nach § 2 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere hat nach Maßgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu geschehen.“

ad § 6.

Die Stylisirung dieses Paragraphen beantragt das Comite auf folgende Weise abzuändern:

„Sollten in einer Gemeinde die nach § 2 in derselben aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesamtheit der Viehhälter noch von einzelnen Privaten auf eigene Rechnung gehalten werden, oder sollte eine Gemeinde im Falle des § 4 es nicht vorziehen, sich zum Zwecke der Stierhaltung mit einer andern Gemeinde zu vereinigen, so ist

„es Pflicht der Gemeindevorstellung, die nicht gehaltene Anzahl vorgeschriebener Zuchstiere auf gemeinschaftliche Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhälter der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu verwenden. Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

ad § 9.

Das Comité beantragt die Stylisirung des Einganges dieses Paragraphen auf folgende Weise zu ändern, als:

„Nur ein solcher Stier darf zur Zucht von fremden Vieh gegen Entgelt verwendet werden, welcher zc.

ad § 10.

Der erste Absatz dieses Paragraphen hätte nach der Ansicht des Comites aus dem oben angeführten Grunde allgemeiner zu lauten, und zwar dahin, daß statt des Ausdruckes „nicht öfter als 4 mal,“ der Ausdruck: „nicht zu oft“ zu setzen wäre. Auch wäre im 3. Absatz das Wort: „Schuldtragenden“ mit dem Worte: „Stierhalter“ zu ersetzen, weil dieser immer als Schuldtragender erscheint. Der § 10 bekäme also folgende Fassung: „An einem Tage darf ein Zuchstier nicht zu oft zu einem Sprunge verwendet werden. Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet.

Jede Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Stierhalter mit einer Strafe bis 5 fl. geahndet.

ad § 12.

Zu diesem Paragraph beantragt das Comité folgenden Zusatz:

„Ob und allensfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevertretung,“ weil man weder voraussetzen noch fordern kann, daß eine Commission, deren Glieder vielleicht an der Stierhaltung nicht einmal ein unmittelbares Interesse haben, ihre Dienste umsonst leiste, und zwar um so weniger, als sie zunächst nur Privaten zu Guten kommen.

ad § 13

Das Comité beantragt hier den Beisatz:

„und insbesondere die Standorte der Zuchstiere (§ 3) zu bestimmen.“

ad § 14.

Dieser Paragraph wird in folgender Stylisirung beantragt:

„Ueber die Tauglichkeit eines Stieres zur Viehzucht entscheidet die Gemeindevorstellung mit der Lokalkommission.

„Wird er von ihr dazu für geeignet erkannt, so hat die Gemeindevorstellung dem Besitzer des Zuchstieres einen Erlaubnißschein zu dessen entgeltlicher Verwendung zur Nachzucht auszufertigen, und die geschehene Bewilligung ortszüblich bekannt zu machen.“

ad § 18.

Für diesen Paragraph wird folgende Abänderung beantragt, als:

„Die Geldstrafen sind nach Vorschrift der Gemeindeordnung zu vollziehen, und als „Prämien zur Hebung der Viehzucht nach der Bestimmung der Gemeindevertretung zu „verwenden.“

Bregenz, den 23. Oktober 1869.

Josef Feuerstein,
Obmann.

Dr. Bill,
B. Richterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der Generaldebatte das Wort zu ergreifen?
Steu; Ich habe diesen Gesetzentwurf durchgegangen; ich könnte mich ganz mit demselben einverstanden erklären, bloß finde ich noch Einen Mangel darinn. Bekanntlich gibt es in unserem Lande auch einzelne Gemeinden, die der Viehzucht nicht diejenige Sorgfalt angedeihen lassen, welche sie verdient und die überall, wenn sie wirken soll, auch nothwendig ist.

In diesem Gesetzentwurfe ist der Schwerpunkt: die Veredlung der Viehzucht, die Besorgung derselben und die Beaufsichtigung über dieselbe in die Hände der Gemeinde gelegt. Es wird der Gemeindevorstellung und in Verbindung mit dieser einer Localcommission überlassen, die Stiere zu prüfen und die allenfalls nothwendigen Maßregeln zu ergreifen.

Nun das mag für jene Gemeinden, welche eben die nöthige Sorgfalt anwenden und die auch erkennen, daß Veredlung der Viehzucht nothwendig sei, genügen. Aber für Gemeinden, die allenfalls lässig sind, ist hier keine Kontrolle bestimmt. Ich vermissе die Kontrolle, welche für einzelne Gemeinden nothwendig wäre. Da wir aber gegenwärtig im Lande keine Bezirksvertretungen, sondern nur Gemeindevertretungen haben, so bleibt meine Bemerkung nur ein frommer Wunsch. Man kann eine neue Behörde nicht einführen bloß wegen eines Stiergesetzes. Das habe ich nur vorausschicken wollen, um die Herren aufmerksam zu machen, sonst bin ich vollkommen einverstanden mit dem Gesetze. Ich finde nur den Mangel darin, daß einzelne nachlässige Gemeinden nicht unter Kontrolle gestellt sind, und daß allenfalls diese dem Fortschritte der Viehzucht, der durch dieses Gesetz angebahnt wird, ein Hinderniß in den Weg legen werden.

Christian Ganahl: Man ist heut zu Tage so ziemlich geneigt, oder wenn ich es anders aussprechen soll, gesetzlich genöthiget, den Viehbesitzern einigermassen in die Tasche zu greifen und es dürfte nun wohl an der Zeit sein, Mittel und Wege zu schaffen, durch welche etwas in diese Tasche hineinkäme, damit dieselbe nicht plötzlich erschöpft werde. Nach meiner Ansicht wäre gerade dieses beantragte Gesetz ein derartiges Mittel — wenigstens in kleinem Maasstabe, denn der Viehstand in Vorarlberg ist in einigen Bezirken die Haupterwerbsquelle und auch eine gute Erwerbsquelle in ganz Vorarlberg. Man kann auch sicher erwarten, daß der Absatz des Viehes in Vorarlberg, obwohl er schon jetzt ein günstiger ist, immer noch zunehmen wird und zwar im Hinblick auf die benachbarten Staaten Baiern, Württemberg und Sachsen, da sich erstere immer mehr auf die Viehhaltung verlegen und ohne Zweifel das Vieh aus Vorarlberg beziehen werden, wo ihnen durch die bevorstehende Eisenbahn bis Bludenz der Transport sehr erleichtert wird. Es ist unläugbar, daß von schönen, der Vieh.ace ent-

sprechenden Zuchstieren sich eine schöne Nachzucht erwarten läßt und dadurch würde in Vorarlberg viel gewonnen.

Das Comité, welches vom Landwirtschaftsvereine zur Vorberathung eines dießbezüglichen Gesetzentwurfes gewählt wurde, hat diese Angelegenheit unterm 23. August d. Jz. einer längeren Berathung unterzogen und hat gefunden, daß in einigen Bezirken schon bisher, ohne gesetzlich dazu verpflichtet zu sein, vieles geschehen sei u. er deswegen eines Gesetzes für diese Bezirke gar nicht bedürfe; daß hingegen aber an vielen Orten diese Angelegenheit gar nicht in Anregung gebracht wurde.

Wenn man bedenkt, daß in einer Gemeinde dasjenige, was in dieser Sache allenfalls vom Ortsvorsteher bisher geschehen ist, nur dem guten Willen des Gemeindeausschusses zu verdanken ist, da nach meiner Ansicht der Ortsvorsteher ein sehr beschränkter König ist u. er sich nur an den Beschluß des Ausschusses zu halten hat, so erscheint auch in solchen Gemeinden ein derartiges Gesetz nicht überflüssig und in anderen Gemeinden sogar nothwendig.

Nach meiner Ansicht soll daher der Gemeinde nicht nur das Recht eingeräumt werden, sich für Haltung schöner entsprechender Zuchstiere zu verwenden, sondern sogar zur Pflicht gemacht werden, es thun zu müssen. Ich bin jedoch der Ansicht, daß die Detailbestimmungen dieses Gesetzes, so viel nur immer thunlich ist, der Gemeindevertretung überlassen werden sollen und zwar aus dem Grunde, weil dieß die örtlichen Verhältnisse gewiß nothwendig machen.

Der Herr Abgeordnete Güten hat schon in der Sitzung vom 23. August d. Jz. beantragt, daß nebst der Localcommission auch eine Bezirkscommission soll ernannt werden; allein dieses finde ich nicht für geeignet; denn es wäre denn doch zu viel verlangt, wenn der Bauer mit seinem Zuchstiere von einer Commission zur andern wandern müßte. — Im übrigen kann ich dieses Gesetz nur zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort in der Generaldebatte. (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir über zur Spezialdebatte.

Dr. Bill: (Verliest § 1.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Dr. Jussel: Ich kann mich nur insoweit einverstanden erklären, als das Gesetz nicht einen Zwang ausübt, als das Gesetz nicht gerade eine Pflicht der Gemeinde auferlegt, daß sie einen Zuchstier halten müsse, denn das wäre ein Eingriff. Ich glaube solche landwirthschaftliche Zwecke seien möglichst zu fördern; es muß aber da die eigene Ueberzeugung dazu anspornen, um diesen Erfolg zu erzielen, nicht aber Zwang, weil die Sache in juridischer Beziehung ein Rechtseingriff in die Selbstbestimmung des Menschen und ein Rechtseingriff in die Autonomie der Gemeinde wäre.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, bitte ich um Abstimmung über diesen Paragraph. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest § 2, welcher ohne Bemerkung angenommen wurde, ferner § 3 nach dem Gesetzentwurfe.) Das Comité glaube eine Abänderung dieses Paragraphen beantragen zu sollen und zwar dahin, daß er lauten solle:

„Die Bestimmung der Standorte der nach § 2 in einer Gemeinde zu haltenden Zuchtstiere hat nach Maßgabe des Bedarfes mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu geschehen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand.)

Da dieß nicht der Fall ist, gehe ich zur Abstimmung über. Der § 3 nach dem Antrage des Comites hätte zu lauten. (Verliest denselben.) Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest die §§ 4 und 5 nach der Fassung des Gesetzentwurfes, welche ohne Bemerkung angenommen wurden, ferner § 6.)

Das Comite ist in der Wesenheit mit diesem Paragraph einverstanden, es glaubt aber folgende Abänderungen beantragen zu müssen.

„Sollten in einer Gemeinde die nach § 2 in derselben aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesamtheit der Viehhalter noch von einzelnen Privaten auf eigene Rechnung gehalten werden, oder sollte eine Gemeinde im Falle des § 4 es nicht vorziehen, sich zum Zwecke der Stierhaltung mit einer anderen Gemeinde zu vereinigen, so ist es Pflicht der Gemeindevorstellung, die nicht gehaltene Anzahl der vorgeschriebenen Zuchtstiere auf gemeinschaftliche Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhalter der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu verwenden.“

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.“

Diesen Beisatz erachtet das Comite aus diesem Grunde machen zu müssen, weil bekannt ist, daß in mehreren Gemeinden Privaten die Verpflichtung vermöge eines Vertrages zukommt, einen Zuchtstier halten zu müssen. Es kommt sogar vor, daß ein Pfarrer vermöge seiner Stellung einen solchen halten muß. (Große Heiterkeit.)

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort.

Dieser Paragraph enthält nach meiner Anschauung einen grellen Eingriff in die Rechte der Selbstbestimmung der Gemeinde. Deshalb glaube ich, daß er nicht platzgreifen sollte. Ich bin einverstanden mit dem, was der Herr Abgeordnete Christian Ganahl gesagt hat, daß nicht der Gemeindevorsteher als Exekutiv Organ zu betrachten sei, sondern daß der Gemeindeausschuß darüber wachen solle. Es ist doch anzunehmen, daß ein Körper, wie der Gemeindeausschuß, am besten die Interessen vertreten wird; aber sich das aufzotroyen, sich einen Zwang anthun zu lassen, das würde sich der Gemeindeausschuß nicht gefallen lassen. Ich stimme sowohl gegen die eine wie gegen die andere Fassung des Paragraphen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen Herr Berichterstatter das Wort?

Dr. Bill: Ich glaube, der Hr. Abgeordnete Jussel ist in dieser Beziehung in einem Irrthume; er bezieht sich immer auf die Gemeinde. Die Gemeinde hat hier doch als solche gar nichts zu schaffen; es betrifft nicht die Interessen der Gemeinde selbst, sondern die Interessen von Privaten, welche in der Gemeinde sich befinden und die Vorstellungen werden in dieser Beziehung nur in so ferne ins Mitleid gezogen, als sie gewissermaßen die Polizei ausüben und weiter haben die Vorsteher nichts

zu schaffen und auch der Gemeindeauschuß hat dabei nichts zu bestimmen. Ich empfehle die Annahme des Paragraphen, wie er vom Comite beantragt worden ist.

Landeshauptmann: Ich werde den Antrag des Comites zur Abstimmung bringen. Er lautet (verliest denselben, siehe oben.)

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest den § 7.)

Dr. Jussel: Ich bitte um das Wort Ich habe, weil der Berichtstatter das letzte Wort gehabt hat, keine Gelegenheit gehabt, eine Bemerkung entgegenzustellen. Die Bemerkung paßt aber auch hier in diesen Paragraph.

Ich müßte mich höchlich verwahren, daß man gerade beim Stierzuchtgesetz nicht öffentliche, nicht Gemeinde-Interessen in Anschlag bringen und dennoch die Gemeindevorsteher ins Mitleid ziehen sollte; ich sage, daß die Gemeinde in den Privateigenthümern sich nicht in ihre Haushaltungen einmischen soll, auf ihre Kosten Auslagen machen, und sie wieder von ihnen hereinzubringen sollte, daß das gewiß ein Eingriff in die Selbstbestimmung der Person ist. Ich bin der Ansicht, die Gemeinde hat, zu verfügen und der Gemeindeauschuß kann es ausführen. Ich glaube, die Gemeinde habe ein Interesse dabei; aber die Bestimmung, ob das öffentliche Interesse der Gemeinde es erfordere, das auszusprechen, ist nur der Gemeindeauschuß das hierzu berechnigte Organ; demselben soll man nicht vorgreifen. Ich hege das Vertrauen bei allen Gemeindeauschüssen, daß sie in corpore die Interessen wenigstens verstehen und den guten Willen haben, das Interesse zu wahren.

Deswegen bin ich principiell für das ganze Gesetz, insoferne kein Zwang ausgeübt wird, insoferne es gemacht ist, bloß um durch eigene Ueberzeugung, durch Aufmunterung den Zweck anzustreben, der mit demselben angestrebt werden soll. (Bravo!)

Sieu: Mir scheint Herr Dr. Jussel hat die Erfahrung nicht, die in dieser Sache nothwendig ist.

In vielen Gemeinden namentlich in vielen Landgemeinden hat man eben, wie ich schon bemerkt habe, allgemein die Sorgfalt für die Veredlung der Viehzucht nicht, die man haben sollte. Es bekümmert sich fast Niemand um die Stierhaltung, es will Niemand einen Stier halten. Jeder Viehbesitzer wird froh sein, wenn sich Jemand bekümmert um die Stierhaltung und um kein neues Organ dieserwegen zu schaffen für diesen speziellen Fall, so wäre es angezeigt, es dem Gemeindevorsteher zu übertragen; namentlich haben sich in dieser Beziehung die Vertreter des Bregenzerwaldes dafür verwendet. Dieselben wollten, daß das ganze Gesetz nur einen § dahin lautend enthalte: „Die Gemeindevorsteher sind berechnigt und werden verpflichtet, die Veredlung der Viehzucht anzustreben, das Nöthige zu verfügen und in Ausübung zu bringen.“ Das haben die Herren damals im Comite beschlossen gehabt.

Ich glaube in dieser Beziehung dürfe man keine Sorge haben wegen des Eingriffes in die Rechte der Einzelnen.

In jenen Gemeinden, die wirklich eine Vorsorge nothwendig haben, daß ein Stier angeschafft werde, sind gewöhnlich alle Viehzüchter froh, wenn sich Jemand darum bekümmert.

Wenn man kein eigenes Organ schaffen will, so ist der Gemeindevorsteher das geeignetste Organ dafür.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Haben Hr. Berichterstatter etwas zu bemerken?

Dr. Bill: Es kommt hier wahrlich nichts Erhebliches zu bemerken; denn es handelt sich in diesem Paragraphen lediglich um die Vertheilung der Kosten und zwar um eine bestimmte Vertheilungsweise unter den Viehbesitzern, und sind dabei andere Gegenstände gar nicht berührt.

Ich habe nur Eine Bemerkung meinem Hr. Vorredner Dr. Jussel gegenüber zu machen. Er hat versäumt, sein Prinzip früher zur Geltung zu bringen, nämlich bei Behandlung des Gesetzes über die Vertilgung der Insekten, Maikäfer etc. Denn auch bei diesem Gesetze werden dem Eigenthümer, auf dessen Bäumen sich Maikäfer befinden, Verpflichtungen auferlegt und zwar unter Androhung von Strafen, ohne daß er dagegen etwas bemerkte; consequenter Weise muß er also auch hier die Ausübung eines Zwanges zulassen.

Landeshauptmann: Ich bringe den § 7 zur Abstimmung, er lautet: (Verliest den Gesetzentwurf.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest den § 8.)

Dr. Jussel: Ich bitte um das Wort. Um den Standpunkt klar zu stellen, auf dem ich die Sache betrachte, will ich nur bemerken, daß dem Gesetze wegen der Zuchtstiere die Schaffung eines direkten Nutzens, eines Vortheiles zu Grunde liegt, daß dagegen bei den Raupen und Insekten eine ganz andere Grundlage vorwaltet. Dort handelt es sich, um einen Schaden und zwar um einen allgemeinen Schaden abzuwenden; denn wenn der einzelne Private auf seinem Grunde die Raupen nicht abfängt, so können sie auch den Nachbar und kurz die ganze Gemeinde beschädigen, dort ist ein ganz anderes Interesse, dort geht es die Gemeinde an.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort verlangt, erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hr. Berichterstatter haben nichts mehr zu bemerken?

Dr. Bill: Nichts.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den § 8 zur Abstimmung. (Verliest denselben nach Vorlage.)

Jene Herren, die diesen Paragraphen anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest den § 9.) Das Comité beantragt die Stylisirung des Einganges dieses Paragraphen folgendermaßen zu ändern:

„Nur ein solcher Stier darf zur Zucht von fremden Vieh gegen Entgelt verwendet werden, welcher vom kräftigen und regelmäßigen Körperbau, gesund, mindestens 1 Jahr alt ist und zur Fortpflanzung für geeignet erkannt wird.“

Landeshauptmann: Da keine Bemerkung fällt, erkläre ich den § 9 für angenommen.

Dr. Bill: (Verliest den § 10.)

So lautet der Paragraph nach dem Entwurf. Der erste Absatz dieses Paragraphen hätte aber nach dem Antrage des Comite aus dem oben Eingangs angeführten Grunde allgemeiner zu lauten und zwar dahin, daß statt des Ausdruckes „nicht öfter als viermal“ zu setzen wäre „nicht zu oft.“ Im dritten Absatz wäre statt des Wortes „Schuldtragenden“ zu setzen „Stierhalter“, weil dieser auch immer als Schuldtragender erscheinen dürfte.

Der Paragraph 10 bekäme daher folgende Fassung:

„An einem Tage dürfen Zuchstiere nicht zu oft zum Sprunge verwendet werden.

„Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet, — jede Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Stierhalter mit einer Strafe bis zu 5 Gulden geahndet.“

Carl Ganahl: Wenn ich auch Grundbesitzer bin, so bin ich doch kein guter Landwirth. Ich habe mich aber über diesen Punkt bei einem rationellen Landwirth erkundigt, der höchst erstaunt war, warum nicht eine Zahl festgesetzt wurde. Der Begriff „nicht zu oft“ ist viel zu elastisch. Ich glaube, daß man bei der im Gesetzentwurfe festgesetzten Zahl bleiben soll, und stelle diesen Antrag.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Hr. Berichterstatter wollen eine allenfällige Bemerkung anbringen.

Dr. Bill: Es wurde im Eingang erörtert, warum das Comite den Paragraph abzuändern wünscht, weil es nämlich erstens von der Beschaffenheit des Stiers abhängt, wie oft er springen kann und zweitens auch auf den Bedarf Rücksicht genommen werden muß; denn an einem Orte, wo nur Ein Stier ist, können in weiter Entfernung viele Kühe darauf angewiesen sein. Diese sollen nun selbst wenn der Stier früher schon 4 mal im Tage zum Sprunge verwendet worden ist, deshalb nicht Stunden weit geführt werden, um nicht den Zweck ganz zu vereiteln. Darum ist das Comite von der Zahl 4 abgegangen.

Landeshauptmann: Hr. Carl Ganahl hat den ursprünglichen Wortlaut des Paragraphen als Antrag erhoben. Ich werde aber zuerst den Antrag des Comite zur Abstimmung bringen; wenn derselbe fallen sollte, werde ich auf den ursprünglichen Comiteantrag zurückgehen.

Ich werde Absatz für Absatz zur Abstimmung bringen; der Paragraph sollte lauten nach dem Comiteantrage:

„An inem Tage dürfen Zuchstiere nicht zu oft zum Sprunge verwendet werden.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der weitere Satz lautet:

„Der Mißbrauch des unmittelbaren Nachsprunges ist nicht gestattet, — jede Uebertretung dieser Vorschriften wird an dem Stierhalter mit einer Geldstrafe bis zu 5 Gulden geahndet.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest die §§ 11 und 12, deren ersterer ohne Bemerkung angenommen wird.)

Zu § 12 beantragt das Comite folgenden Zusatz:

„ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevertretung.“

Landeshauptmann: Ich werde den § 12 zur Abstimmung bringen, theils nach der Fassung des Gesetzentwurfes, theils nach dem Beschluß des Comite. Er lautet:

„Die Lokalcommission wird von der Gemeindevertretung gewählt und hat aus Sachkundigen zu bestehen.

„Ob und allenfalls wie dieselbe zu entlohnen sei, bestimmt die Gemeindevertretung.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest § 13 mit dem vom Comite beantragten Zusatz wie folgt.)

„Die Gemeindevorsteherung und die Lokalcommission haben die näheren Ausführungen im Sinne der §§ 1, 2, 3, 6 und 8 zu treffen und insbesondere die Standorte der Zuchtstiere (§ 3) zu bestimmen.“

Landeshauptmann: In Ermanglung irgend einer Bemerkung erkläre ich diesen Paragraph für angenommen.

Dr. Bill: (Verliest den § 14.)

Die Fassung dieses Paragraphen wird in folgender Fassung beantragt: (Verliest, siehe Comitebericht.)

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung über diesen Paragraph in der vom Comite beantragten Fassung. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest die §§ 15, 16, 17, welche ohne Bemerkung nach der Fassung des Gesetzentwurfes angenommen werden, ferner den § 18 des Entwurfes in der vom Comite beantragten Fassung (siehe Comite-Bericht.) Wird ohne Bemerkung angenommen, sowie auch § 19.)

Landeshauptmann: Ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, die dritte Lesung dieses Gesetzes noch heute vorzunehmen. (Zustimmung.)

Ich nehme es als zugestanden an.

Jene Herrn, die gewillt sind, den soeben verlesenen Gesetzentwurf in dritter und endgiltiger Lesung anzunehmen, sind gebeten, sich von den Sätzen zu erheben. (Angenommen.)

Ein weiterer Gegenstand unserer Verhandlung ist der Comitebericht betreffend die Maßnahmen bei Uebergabe des Normalschulfondes an die Länder Tirol und Vorarlberg. Ich ersuche Hr. Bericht-erstatler, das Wort zu nehmen.

Dr. Bill:

Comite-Bericht

in Betreff der Uebernahme des Normalschulfonds-Antheiles des Landes Vorarlberg in seine eigene Verwaltung.

Hoher Landtag!

Der § 66 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 bestimmt wie folgt:

§ 66.

„Soweit die Mittel der Ortsgemeinden (beziehungsweise der Bezirke) für die Bedürfnisse des Volksschulwesens nicht ausreichen, hat dieselben das Land zu bestreiten.“

Die Normalschulфонде gehen in ihrem gegenwärtigen thatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rüchtsichtlich der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise über, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesauschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgestellten Präliminars der Landeschulbehörde zukommt.

Zum Schulфонде derjenigen Länder, welche bisher vom Staate einen Zuschuß erhielten, wird ein solcher auch ferner mit dem Durchschnittsbetrage jener Summe geleistet, welche in den Jahren 1866, 1867 und 1868 zum betreffenden Normalschulфонде aus den allgemeinen Staatseinkünften beigetragen wurde.

Bei der Berechnung des Betrages sind aber jene Summen vorweg abzuziehen, welche für Zwecke verwendet wurden, für die künftig unmittelbar aus Staatsmitteln vorzusorgen sein wird. (§§ 58 und 67.)“

Was diesen „aus dem Staatskassaz zu leistenden Durchschnittsbetrag betrifft“, so ist derselbe nach der Versicherung des k. Statthalters bereits mit Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Erlaß vom 27. v. Mts. festgestellt worden. Was aber den Tirol und Vorarlberg gemeinsam gehörigen „Normalschulфонд“ anbelangt, dessen Stammvermögen nach der Angabe des Rechnungs-Departements der Statthaltereie 614,661 fl. 58¹/₄ kr. C. M. beträgt u. theils in Obligationen, theils in bei Privaten anliegenden Kapitalien besteht und nun in Folge der angeführten Geseze „in die Verwaltung der betreffenden Länder überzugehen hat“, so handelt es sich um die Frage:

ob der Antheil des Landes Vorarlberg an demselben vor der Uebernahme von dem Antheile Tirols auszuschneiden sei, oder

ob auf eine cumulative Uebernahme desselben mit Tirol unter Vorbehalt einer nachträglichen Ausschcheidung eingegangen werden wollte.

Bei der Lösung dieser Frage ist auf folgende Sachverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Der größte Theil dieses Vermögens rührt von den Vermögensheften der unter der Regierung des Kaisers Josef aufgehobenen Bruderschaften her, indem davon die Hälfte dem Armenфонде, die andere Hälfte aber dem Normalschulфонде zugewiesen wurde, und haben auch schon vor dieser Aufhebung der Bruderschaften Stiftungen für Schulen bestanden.

Der so gebildete und seither auch durch Zuflüsse aus Verlassenschaften und dgl. unterstützte Normalschulфонд wurde bis zum J. 1867 für Tirol und Vorarlberg cumulativ verwaltet und verrechnet. Die eingeflossenen Gelder wurden, gleichviel ob sie von Tirol oder Vorarlberg herrührten, zum Obligationeinkauf verwendet und wurde auf demselben die Einkulirung für den allgemeinen Schulфонд für Tirol und Vorarlberg gepflogen. Die Liquidirung und Ausschcheidung der Antheile jeder der zwei Länder an diesem Vermögen muß daher weit in das vorige Jahrhundert ja über ein Jahrhundert zurückgreifen und auch die eingetretenen Zwischenregierungen (1806—1814) durchmachen,

und Gebietsverluste u. Erwerbungen (Weiser, Blumenegg etc.) in Berücksichtigung ziehen. Das Rechnungs-Departement der k. k. Statthalterei erklärte nun dem Herrn Statthalter, daß diese Liquidirung und Ausschcheidung — vorausgesetzt, daß sich das hierzu nöthige Materiale finden läßt, woran sie aber sehr zu zweifeln scheint — jedenfalls nur mit großer Mühe u. vielem Zeitaufwande u. wohl auch nur durch das Zusammen-treffen der günstigsten Combination zu Stande zu bringen sei, indem die Akten u. Bücher in Folge der oftmaligen Uebertragung sich in drei Lokalien zerstreut befinden und zu deren Auffuchung nur die Sommermonate benützt werden könnten.

Diese Arbeit kann entweder einseitig durch das Rechnungs-Departement unternommen resp. vorbereitet, und sodin von den Landesauschüssen beider Länder einer abgeforderten Durchprüfung unterzogen werden, oder es kann eine gemischte Commission, bestehend aus den Vertretern der beiden Landesauschüsse und aus Beamten des Statthalterei-Rechnungs-Departements, dieselben übernehmen. Jedenfalls würde diese Arbeit viel Zeit für sich in Anspruch nehmen, und daher, wenn sie noch vor der Uebernahme des Normalschulfondsanteils ausgeführt werden wollte, diese Uebernahme sehr verzögern und damit auch die Festlegung des nach § 66. Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 zu bestreitenden Normalschulfonds-Präliminars hintanhalten.

Würden aber die beiden Landesauschüsse resp. Landesvertretungen v. Tirol u. Vorarlberg sich für eine kumulative Ausfolgung des Normalschulfonds aussprechen und sich die Auseinanderlegung unter sich auf eine spätere Zeit vorbehalten, so würde die Uebernahme des Fonds nach der Versicherung des Herrn Statthalters weder einer besonderen Verzögerung noch sonstigen wesentlichen Anständen unterliegen, sondern es würden lediglich die Uebernahmsorgane seitens der beiden Länder zu bestimmen sein. Der Landesauschuß legt nun dem h. Hause bezüglich der Verantwortung obiger Frage folgenden Bericht mit beigefügtem Antrage vor, als:

Hoher Landtag!

In Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1869 hat die k. k. Regierung die Einleitungen zur Ausfolgung des Normalschulfonds getroffen, sich aber auch zugleich überzeugt, daß eine baldige Uebergabe dieses Fonds auf Hindernisse stoße, die zunächst in der Schwierigkeit liegen, die Ausschcheidung des Fonds nach den Ländern Tirol und Vorarlberg genau zu bewerkstelligen.

Indem die k. k. Regierung den gefertigten Landesanschuß hievon in Kenntniß setzte, wünschte dieselbe dessen vorläufige Ansicht hinsichtlich der Uebernahme des Schulfonds nebst Staatszuschuß und allen anhaftenden Verpflichtungen zu kennen. Der gefertigte Landesauschuß zögerte nicht, die Erklärung dahin zu geben, daß, sobald die Ausschcheidung des gedachten Fonds zwischen Tirol und Vorarlberg gepflogen sein werde, der gefällig ausgesprochenen Uebernahme des betreffenden Antheils seitens der hiesigen Landesvertretung kein Hinderniß im Wege stehe.

Nun hat die k. k. Statthalterei mit der anliegenden Zuschrift vom 9. d. Zahl 18283 hieher bekannt gegeben, daß eine der Uebernahme vorherzugehende Ausschcheidung des Fonds zwischen Tirol und Vorarlberg mit so vielen Schwierigkeiten verbunden sei, daß eine baldige Uebergabe auf diesem Wege nicht möglich werke, daß diese hingegen bald gepflogen werden könnte, wosern die beiden Län-

ber-Vertretungen für eine cumulative Ausfolgung des Normalschulfonds sich aussprechen und dann die Auseinandersetzung unter sich vorbehalten und pflegen wollten.

Mit dieser Mittheilung verbindet die l. l. Statthalterei das Ersuchen, die bestimmte Erklärung ihr geben zu wollen, welcher dieser beiden Wege zur Verwirklichung der behangenden Uebergabe eingeschlagen werden wolle.

Der gefertigte Landesauschuß glaubt hierüber eine Bestimmung nicht aus sich treffen, sondern diese dem Beschlusse eines hohen Landtages anheim stellen zu sollen.

Dem gemäß unterlegt der gefertigte Landesauschuß diese Angelegenheit der Berathung und Beschlußfassung eines hohen Landtages und erlaubt sich beizufügen, diese Sache bereits einer reiflichen Berathung unterzogen zu haben und dabei in Anbetracht, daß bei einer der cumulativen Uebergabe nachfolgenden Auseinandersetzung zwischen den beiden Ländern Tirol und Vorarlberg die gleichen, wenn nicht noch größeren Schwierigkeiten der Klarstellung der bezüglichen Verhältnisse immer noch entgegenstehen würden,

in Anbetracht, daß auch in diesem Falle die Beikunft eines diesseitigen Vertreters zur endlichen Ausgleichung nicht vermieden werden könnte,

in Anbetracht, daß, da durch Regierungsmaßnahmen die Vereinigung und Verschmelzung des ursprünglichen Stammgutes herbeigeführt wurde, seither auch die Verwaltung des Ganzen von der k. Regierung besorgt wurde,

in Anbetracht, daß sohin Hochsolbe bei der Rückstellung der Fonde der Verpflichtung, die Ausscheidung des den Betheiligten gehörigen von ihr verwaliteten Gutes zu pflegen, sich nicht entziehen könne, zu dem

A n t r a g e

gekommen zu sein:

ein hoher Landtag wolle beschließen:

„es finde das Land Vorarlberg den auf dasselbe entfallenden Normalschulfondsantheil „erst nach der von der l. l. Regierung gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol „und Vorarlberg in die eigene Verwaltung zu übernehmen und die Ueberprüfung des Ausscheidungsoperates für sich vorzubehalten.“

Bregenz, den 15. Oktober 1869.

Der Landes-Auschuß in Vorarlberg.

Das Comite erklärt sich mit den vom Landesauschusse entwickelten Ansichten zwar in der Wesenheit einverstanden, glaubt aber, daß theils, um die Uebernahme des Normalschulfondsantheiltes möglichst bald zu erzielen, theils um dasselbe auf einfachste Weise zu bewerkstelligen, der Antrag des Landesauschusses auf folgende Weise zu modifiziren und mit den mitfolgenden weiteren Anträgen zu ergänzen sein dürfte, und stellt beßhalb den Antrag:

ein hoher Landtag wolle beschließen:

1. es ist von dem Land Vorarlberg der auf dasselbe entfallende Normalschulfondsantheil erst nach der gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg in eigene Verwaltung zu übernehmen.

2. Diese Ausscheidung habe durch eine gemischte Kommission zu erfolgen, bei welcher nebst den Regierungsvertretern je ein Bevollmächtigter der beiden Landesauschüsse für Tirol u. Vorarlberg beizukommen habe.

3. Die Bestimmungen der zu ertheilenden Vollmacht werden dem Landesauschusse anheim gegeben, jedoch sei als Grundsatz in diese Vollmacht aufzunehmen, daß, in so ferne nicht besondere Rechtstitel nachweisbar sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerung zu gelten habe.

4. Es habe daher eine Ueberprüfung und Genehmigung des auf diese Weise zu Stande gekommenen Ausscheidungs- u. Theilungsoperates durch den Landtag nur mehr in der Hinsicht stattzufinden, ob der Bevollmächtigte sich innerhalb der Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht gehalten habe.

V r e g e n , den 27. October 1869.

H ä m m e r l e ,

Obmann.

Dr. B i l l ,

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Ich werde auch, weil hier mehrere Anträge enthalten sind, dieselben einzeln in Betracht ziehen lassen, weil sonst durch die Vermischung der Anträge die Sache erschwert werden könnte. Ich werde zuerst den ersten Antrag in Berathung ziehen lassen.

Er lautet:

„Es finde das Land Vorarlberg den auf dasselbe entfallenden Normalschulfonds-
„antheil erst nach der gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarl-
„berg in die eigene Verwaltung zu übernehmen.“

Ich eröffne die Debatte hierüber.

Karl Ganahl: Ich bitte ums Wort.

Der erste Antrag des Comites ist zum Theil übereinstimmend mit jenem des Landesauschusses, der zweite dagegen stimmt nicht mit demselben überein. In dem zweiten Punkte beantragt das Comite, es soll eine Commission ernannt werden zur Ausscheidung dieser Fonde. Es ist dies die Ansicht, welche die h. Statthalterei in ihrem Erlasse an den Landesauschuß entwickelt hat. Der Landesauschuß konnte aber auf diese Ansicht nicht eingehen und zwar hauptsächlich des Kostenpunktes wegen. Die Statthalterei sagt in ihrem Berichte selbst, es könnte Jahre lang dauern, bis die Ausscheidung fertig werden würde. Wenn wir bedenken, daß wir einen Commissär abordnen müßten, der Jahre lang in Innsbruck zu bleiben hätte, so würden die Kosten jedenfalls einen Betrag ausmachen, der nicht im Verhältnisse zum Nutzen wäre, der da erwachsen könnte. — Ich glaube also, daß der hohe Landtag auf diesen Antrag nicht eingehen sollte.

Der vierte Punkt enthält die Bestimmung, daß dem Bevollmächtigten eine Vollmacht zu ertheilen wäre, die dahin gieng, daß das Land Alles das gut zu heißen hätte, was er in Beziehung

auf die Ausscheidung thun würde. — Mit dieser ausgebreiteten Vollmacht könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist dieses eine sehr wichtige Sache; es handelt sich um die Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg, einer Summe von über 600,000 Gulden und da könnte doch irgend ein Bevollmächtigter, trotz des besten Willens, manchen Fehler machen. Ich glaube, daß der Landtag nicht darauf eingehen dürfe, einen allenfalls abzuordnenden Commissär eine so ausgebreitete Vollmacht zu erteilen. Ich erlaube mir daher, dem h. Landtage in dieser Beziehung einen Abänderungsantrag vorzuschlagen.

Landeshauptmann: Zu welchem Punkte?

Karl Ganahl: Zum ganzen Antrage. Ich werde die drei Punkte in einen ganzen Antrag zusammensaffen. Der Antrag würde lauten:

„Diese Ausscheidung sei durch das Rechnungsdepartement der Statthalterei vorzubereiten, daher durch dasselbe die nöthigen Materialien zu sammeln, Alles übersichtlich darzustellen und erst, wenn dieß geschehen, sei mittelst Beikunft von je einem Bevollmächtigten der beiden Landesauschüsse die wirkliche Ausgleichung zu pflegen.

Die Kosten seien im Verhältnisse des jedes Land treffenden Betrages zu tragen.“

Der Punkt drei lautet:

„Als Grundsatz sei anzunehmen, daß, insoferne nicht besondere Rechtstitel nachweisbar sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu gelten habe.“

Punkt vier würde lauten:

„Es bleibe die Genehmigung des auf diese Weise zu Stande gekommenen Ausscheidungs- und Theilungsoperates dem Landtage vorbehalten.“

Ich übergebe diesen Antrag und bitte die h. Versammlung in Erwägung zu ziehen, ob sie darauf eingehen wolle. Ich halte es offenbar im Interesse des Landes und zwar nachdem wir im Landesauschusse über diese Angelegenheit wiederholt berathen und gesprochen haben.

Landeshauptmann: Ich bemerke eben, Herr Ganahl, daß Sie „zwei“ schreiben; es scheint also, daß Sie den ersten Antrag des Comites aufrecht erhalten wollen, der dahin geht: (Verlißt denselben, siehe oben.)

Dieser würde also jedenfalls bleiben.

Karl Ganahl: Ja, der erste Punkt bleibt, wie ihn das Comite gestellt hat.

Landeshauptmann: Herr Dr. Juffel haben das Wort.

Dr. Juffel: Mit der gemischten Commission könnte ich mich durchaus nicht einverstanden erklären.

Es ist Thatsache, der Staat hat die Verwaltung geführt, der Staat hat dieß Vermögen von Tirol und Vorarlberg vermengt, er hat befohlen, daß wir jetzt das Vermögen in die Verwaltung des Landes übernehmen sollen; wir werden uns dem fügen müssen. Allein wir können auch verlangen, daß, wenn man etwas übergibt, man es ordnungsmäßig übergibt. Der Staat soll das Vermögen, das dem Lande Vorarlberg gehört, demselben auch zu Händen stellen, aber nicht so vermengt.

Eine Commission ist nicht nothwendig. Der Staat, der die Verpflichtung hat, diese Uebergabe zu machen, wird also auch gehalten sein, aus den Akten zu erheben, von wo das Vermögen stamme, wie viel Tirol und wie viel Vorarlberg trifft und ich glaube, da haben wir hinlänglich Bürgschaft, daß die Erhebungen genau gepflogen werden. Dem Staate wird daran gelegen sein, Vorarlberg das zu geben, was ihm gehört, und auch Tirol, was ihm gehört.

Mit einer Vollmacht, wie sie Herr Ganahl angegeben hat, damit würde ich mich durchaus nicht einverstanden erklären können. Ich will hinzufügen zu dem, was Herr Ganahl als Grund angebracht hat, daß sich schwerlich Jemand finden würde, der den Muth hätte, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen.

Ich sehe nicht ein, warum in dieser wichtigen Angelegenheit die Landesvertretung nicht das letzte Wort zu reden haben sollte.

Ich könnte ferner nicht damit einverstanden sein, daß die Vertheilung nach der jetzigen Bevölkerungszahl zu geschehen habe. Es ist schon im Comite-Berichte angedeutet, daß seit der Zeit, als das Vermögen entstanden ist, Tirol und Vorarlberg in seinen Territorien Veränderungen erlitten hat und, wenn wir diese Veränderung ins Auge fassen, so könnte höchstens durch die Berechnung nach der Bevölkerungszahl für Vorarlberg ein Nachtheil entstehen. Ich beantrage nochmals die Anträge des Landesauschusses zur Annahme.

Steuer: Mit den Anträgen, wie sie der Landesauschuß und wie sie das Comite gebracht hat, könnte ich mich auch nicht einverstanden erklären; daß bloß die Regierung da einfach vertheilen und wir einfach zu übernehmen hätten, damit bin ich nicht einverstanden; denn die Regierung besteht aus Personen und diese einzelnen Personen könnten allenfalls zu einem oder anderem Lande mehr Neigung haben, könnten einem oder dem anderen Lande mehr zuwenden, namentlich in Rücksicht auf den Umstand, daß diese Auseinanderwicklung sehr verworren ist, weil es schon sehr lange Zeit her ist, wo die Zusammenlegung stattgefunden hat und weil es schwer zu erheben sein wird, welches von den beiden Ländern mehr beigetragen hat.

Mit einer Bevollmächtigung, die das Comite in Vorschlag bringt, könnte ich nicht einverstanden sein; eine unbedingte Vollmacht ist etwas gar zu weit gehendes und mit der Vertheilung nach der Bevölkerungszahl könnte ich aus dem Grunde, wie Herr Dr. Jussel angeführt hat, ebenfalls nicht einverstanden mich erklären.

Vorarlberg ist meines Wissens schon von früher her gewissermaßen ein mehr begütertes reicheres Land gewesen als Tirol. Ich glaube, daß der Normalschulfond aus Bruderschaftsgeldern zusammengebracht worden ist und daß aus Vorarlberg verhältnißmäßig bedeutendere Gelder zu diesem Fonde geflossen sind.

Eine Grundlage der Vertheilung wäre: woher sie geflossen sind, dorthin sollen diese Gelder wieder kommen; wenn das nicht möglich ist zu erheben, so hat man keine richtige Grundlage zur Vertheilung.

Ich will als Beispiel anführen, was mir mein alter Vater erzählt hat. Es hat z. B. die arme Gemeinde Tisis, eine der ärmsten Gemeinden in ganz Vorarlberg, über 6000 fl. solcher Bruderschaftsgelder gehabt, diese sind in den Normalschulfond eingezogen worden.

Es sind, wenn man annimmt, daß die Hälfte hievon zu andern Zwecken verwendet wurde, jedenfalls 3000 fl. in denselben geflossen und wenn verhältnißmäßig andere Gemeinden auch so viel beigetragen haben, so muß aus Vorarlberg eine große Summe in diesen Fond geflossen sein.

Ich könnte mich mit dem Antrage, wie ihn Herr Karl Ganahl gebracht hat, als dem der Sachlage gut entsprechenden, einverstanden erklären; nur bezüglich des Umstandes, daß, wenn ein Rechtsverhältniß der Vertheilung nicht zu Grunde gelegt werden könne, dann die Bevölkerungsziffer maßgebend sei, könnte ich nicht einverstanden sein.

Zuerst möchte ich festgestellt wissen, daß nur auf der Grundlage, wie die Gelder zusammengekommen sind, die Vertheilung stattzufinden habe; es sollte dieß möglichst genau erhoben werden. Wie schon bemerkt, Vorarlberg hat im Verhältniß zu seiner Größe weit mehr zu diesem Fonde beigetragen als Tirol.

Ich möchte also durch einen Zusatz verbessert wissen, daß man bestimmter sagen könnte: daß die Grundlage der Vertheilung lediglich das bilde, wie die Gelder eingeflossen sind in diesen Fond und muß mich dahin erklären, daß die Bevölkerungsziffer soviel als möglich außer Spiel gelassen werde.

Karl Ganahl: Ich erlaube mir, dem Herrn Sten den dritten Antrags-Paragraph vorzulesen:

„als Grundsatz sei anzunehmen, daß, insofern nicht besondere Rechtstitel nachweisbar sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu gelten habe.

Ich habe darin, und das habe ich auch im Comite gesagt, wiederholt, was das Comite beantragt hat; ich glaube aber, daß:

„in so fern nicht besondere Rechtstitel nachweisbar sind,“

wenn dieser Satz angenommen wird, so ist dem Wunsche des Herrn Sten entsprochen, denn wenn Herr Sten sagt, daß von Seite Vorarlbergs von gewissen Stiftungen Gelder in den Normalchul-fond gekommen sind, so muß das aus den Akten ersichtbar sein.

Weiters habe ich beantragt: daß die Statthalterei Alles vorzubereiten habe und übersichtlich darstellen müsse und erst dann, wenn das geschehen sei, wäre sowohl vom Landesauschusse von Vorarlberg, wie von jenem von Tirol je ein Bevollmächtigter zu wählen; dann glaube ich, wenn wir alle Vorakten haben und Alles vorbereitet ist, wird es nicht mehr viel Zeit in Anspruch nehmen, um die Auscheidung wirklich in richtiger Weise bewerkstelligen zu können.

Dr. Füssel: Anknüpfend an das, was gerade Herr Karl Ganahl erörtert hat, bemerke ich, daß es nie in der Absicht des Landesauschusses gelegen war, zu sagen, daß man in Pausch und Bogen alles das übernehme, was das Rechnungsdepartement der Statthalterei ausarbeitet und macht, sondern es war bestimmt, daß man diese Urkunden, welche sich auf diese Vermögenheiten beziehen, wenn sie in verschiedenen Localien sind, zusammensuche und herstelle, und daraus das Vertheilungsoperat anfertigen solle, daß man dann die Prüfung und Genehmigung dieses Theilungsoperates einem Bevollmächtigten überstelle gegen dem, daß auch dieser wieder der Landesvertretung daselbe zur Vorlage bringe.

Was den Theilungsmaßstab anbelangt, so glaube ich, man soll zuerst abwarten und sehen, welche Schwierigkeiten es gebe. Warum soll man sich jetzt schon mit Schwierigkeiten befassen, die noch nicht bestehen, oder die man ihrer Natur nach noch gar nicht kennt. Man soll abwarten, bis das Theilungsoperat da ist, damit man sieht, welche Schwierigkeiten obwalten; dann kann man sagen, ob man nach der Bevölkerungszahl oder nach einem anderen Maßstabe die Theilung vornehmen soll; aber das in vorhinein bestimmen, halte ich für eine überflüssige Sache.

Deshwegen bin ich dafür, daß der Antrag, wie ihn der Landesauschuß gestellt hat, angenommen werden solle und weder der Comité- noch der andere Abänderungsantrag die Zustimmung erlange.

D. L. G. N. Hämmerle: Ich war als Obmann bei den Verhandlungen des Comité gegenwärtig und kann daher einige Aufschlüsse darüber erteilen, wie das Comité sich die Sache vorgestellt hat.

Was den Antrag oder vielmehr die Bemerkungen des Herrn Dr. Jussel anbelangt, so war das Comité der Anschauung, daß zu einer Uebergabe und Uebernahme jedenfalls zwei gehören; daß daher, wenn die Regierung übergeben soll, Jemand vorhanden sein müsse, der übernimmt und daß, wenn man keine gemischte Commission einführt, dadurch das Geschäft unendlich schwierig gemacht wird, wie es die Statthalterei bereits in ihrer Zuschrift angedeutet hat.

Wir haben gedacht, es gehe damit gar nichts verloren, es werde nur Zeit gewonnen, wenn die gemischte Commission gleichzeitig mit den Regierungsvertretern diese Uebergabe vorbereite und ausarbeite. Wir waren mit dem Gedanken, den Herr Karl Ganahl speziell in den Antrag aufgenommen hat, ebenfalls ganz einverstanden.

Wir dachten uns die Sache eben der Art, daß, wenn einmal festgestellt ist, daß eine gemischte Commission das Ausscheidungsoperat vorzunehmen habe, man natürlicherweise die Regierungsbeamten angehen werde, das vorzubereiten, was dazu gehört, um mit der Sache schnell ins Reine zu kommen. Ich wenigstens hätte gedacht, daß die Commission einmal zusammentreten und in dieser ersten Berathung feststellen soll, wie vorzugehen sei, und was man zuerst in die Hand zu nehmen habe, daß dann allenfalls, bis alles vorbereitet ist, gar keine Commissionssitzung statifinde. Es wäre nach unserer Anschauung sicherlich nicht der Fall eingetreten, daß der Commissar des Landesauschusses ein Jahr oder noch länger zu dem angedeuteten Zwecke in Innsbruck zu verbleiben hätte.

Uebrigens, wie gesagt, Herr Karl Ganahl hat das genau ausgedrückt, was wir dachten. Wir dachten, daß es nichts verschlage, wenn die Commission ein Jahr oder ein halbes Jahr früher, bevor das Operat zu Stande kommt, ernannt werde, wenn diese Commission sich mit den Regierungsbeamten darüber ins Einvernehmen setzt, wie die Vorbereitung zu geschehen habe, damit sie nicht von den Regierungsbeamten einseitig nach ihrer Idee vorgenommen werde, als wenn sie später zusammentritt und allenfalls ein Hinderniß sich daraus ergäbe. Die Sache hat keine entscheidende Wichtigkeit. Viel entscheidender ist das, was Herr Dr. Jussel mit dem Antrage bewirkt, der sagt, es solle das Theilungsoperat vorgenommen werden, ohne daß man sich über den Theilungsmodus vereinige. Ich muß wirklich und aufrichtig gestehen, es kommt mir das sonderbar vor, wie man eine Theilung vornehmen könne, ohne über den Modus der Theilung einverstanden zu sein. Ich

meine, das Letztere müsse vorgehen, sonst wüßte ich nicht, wie etwas abgetheilt werden könnte, wenn man nicht weiß, nach welchem Maßstabe die Theilung zu geschehen hätte.

Was den Maßstab der Vertheilung anbelangt, so hat Herr Karl Ganahl in Erwiderung der Bemerkung des Herrn Gsteu betont, daß Rechtstitel zu entscheiden haben, so lang nachweisbar ist, daß eine in den Normalschulfond eingeflossene Summa Geldes dem einen oder andern Lande gebühre. Es können aber Schwierigkeiten sich daraus ergeben, daß, wie bereits das Rechnungsdepartement angedeutet hat, über den Ursprung und über die Rechtstitel, aus welchen eine Summa in den Normalschulfond eingeflossen ist, in vielen Fällen nichts nachweisbar ist.

Man denke sich, sagt das Rechnungsdepartement, daß dieser Normalschulfond schon seit mehr als einem Jahrhundert entstanden ist, daß schon vor Kaiser Josephs Zeiten Stiftungen in denselben eingeflossen sind, daß man vielleicht die Stiftbriefe gar nicht mehr auffinden könne.

Für den möglichen Fall, daß Rechtstitel nicht nachzuweisen kommen, dachte das Comité an keinen andern Maßstab als an jenen der gegenwärtigen Bevölkerungszahl. Es wurde auch im Comité erörtert, ob nicht vielleicht ein anderer Maßstab insbesondere eine andere Bevölkerungszahl zu Grunde gelegt werden sollte.

Wir haben unter Anderem auch daran gedacht, daß Vorarlberg einmal auch einen jetzigen bairischen Bezirk inbegriff, nämlich den Bezirk Wiler, daß daher vielleicht zu einer anderen Zeit das Verhältniß der Bevölkerungszahl für Vorarlberg ein günstigeres gewesen sein dürfte. — Allein man sah unüberwindliche Schwierigkeiten vor sich, den es hätte wirklich schwer gehalten, die durchschnittliche Bevölkerungszahl seit mehr als hundert Jahren aufzustellen. Wir dachten deßhalb, daß es einfach das Kürzeste wäre, wenn man die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu Grunde legen würde. Nun kommt Herr Gsteu und sagt, mit dieser Bevölkerungszahl würden wir die weniger Begünstigten sein, insbesondere deßhalb meint Herr Gsteu, weil Vieles für diesen Normalschulfond aus den Bruderschaftskassen eingeflossen sei und er glaubt, daß Vorarlberg dem Lande Tirol hierin voran gewesen sein dürfte. Ich weiß das gerade nicht, aber wenn ich mir Bruderschaften und ähnliche fromme Körperschaften denke, so hat Tirol immerhin und zu jeder Zeit darin das Seinige redlich geleistet und wir dürften kaum anhoffen, ihm den Vorrang streitig machen zu können.

Uebrigens, wie gesagt, wenn Titel nachweisbar sind, so entscheiden diese; sonst glaubten wir, daß kein anderer Maßstab als die Bevölkerungszahl und zwar die gegenwärtige anzunehmen sei, weil das Auffinden einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl einer so großen Zeitperode immerhin an unüberwindliche Schwierigkeiten geknüpft gewesen wäre.

Ich komme nun auf den Antrag des Comites zu sprechen, welcher sich auf die Bevollmächtigung eines Comissärs bezieht und auf die Vorbehaltung einer Prüfung, ob sich derselbe innerhalb der Gränzen der erteilten Vollmacht verhalten habe. Dieser Gedanke des Comites verdankt seine Entstehung der Rücksicht lediglich, daß man die Sache auf die einfachste Weise zu bewerkstelligen gedachte, ohne jedoch das Interesse des Landes dadurch einer Gefahr auszusetzen.

Ich denke mir, daß mit einer detaillirten umständlichen Vollmacht dasselbe erzielt werden könne, wie mit einer Prüfung. Eine Ueberprüfung ist deßhalb nicht ausgeschlossen. Wenn man sagt, der Landtag oder seine Vertretung habe zu prüfen, ob der Bevollmächt-

tigte innerhalb der gegebenen Grenzen der Vollmacht sich gehalten habe, und ob innerhalb dieser Grenzen die Genehmigung zu ertheilen sei, so glaube ich, wird das ziemlich dem Ueberprüfungsoperat gleich kommen. Es hängt von dem Inhalte der Vollmacht ab — ist die Vollmacht detaillirt, sind den Vollmachtsträgern ganz bestimmte Verhaltensmaßregeln vorgezeichnet, — nun dann glaube ich, hätte das durchaus keine Gefahr. Uebrigens wenn die Herren glauben, daß die Abfassung einer solchen Vollmacht mit Schwierigkeiten verbunden sei, so wird gewiß Niemand im Comite sich dem Antrage des Herrn Ganahl widersetzen, wenn derselbe in einem solchen Falle eine Nachprüfung des Landtages für eine Nothwendigkeit hält.

Bezüglich dieses Antrages glaube ich, dürften die Herren Comitemitglieder mit meiner Anschauung sich einverstanden erklären, daß wir durchaus nichts einzuwenden haben, wenn der Landtag sich die volle Genehmigung des Operates vorbehalten will.

Dieses glaube ich, der Erhebung des Vorganges Seitens der Commission vorausschicken zu müssen und glaube, daß die eibe ihr Vorgehen wenigstens nach meiner Anschauung gerechtfertigt hat.

Dr. Jussel: Ich habe eine kleine Erwiderung in Betreff der Commission zu machen. Es liegen jetzt nur gewöhnliche Verwaltungsrechnungen vor. Wir haben aus den Akten der hohen Statthalterei entnommen, daß die Urkunden, welche sich auf den Ursprung des Vermögens beziehen, erst aus diesem und jenem Winkel, aus dieser und jener Kanzlei zusammengesucht werden müßten und daß man dann erst darüber Aufschluß haben könnte.

Was soll nun die Commission zum Vorhinein thun, bevor man die Belege hat. Sind die Belege vorhanden und ist aus den Belegen zu entnehmen, wie getheilt werden soll und werden die Rechnungsdepartementsbeamten eine Rechnungszusammenstellung gemacht haben, dann ist Zeit genug einen Bevollmächtigten abzuschicken; Früher braucht er keinen Einfluß zu haben und braucht keine Zeit zu verwenden. Erst die Prüfung ist das wichtigste und erst, wenn der Zeitpunkt der Prüfung da ist, wird man den Bevollmächtigten aufstellen.

Was das Theilungsoperat anbelangt, so glaube ich, daß das Comite sich wahrlich umsonst deswegen den Kopf zerbrach und glaube, daß es unnütze Zeitverschwendung sei, wenn vorerst jetzt schon der h. Landtag sich damit den Kopf zerbräche. Ich habe ein besseres Vertrauen in die Verwaltung. Es ist zwar ein Jahrhundert her, aber doch wird man die Akten aus den Archiven herausfinden können, denn in den Landeshauptstädten werden die Akten besser aufbewahrt als anderswo.

Ich nehme an, daß die hohe Regierung dort auch die Belege zusammen zu stellen wissen werde, wie das Vermögen entstanden ist, und daß es gar nicht dazu komme, einen Zweifel zu haben, wohin das eine oder andere gehöre und es auf einen solchen Maßstab der Theilung, wie die Bevölkerungszahl es ist, ankommen zu lassen; und sollte ein solcher sich dennoch ergeben, warum kann nicht der hohe Landtag dießfalls einen Beschluß fassen, wenn er die Akten in Händen hat?

Den Antrag wegen der Vollmacht halte ich für unpraktisch. — Wenn der h. Landtag nur zu untersuchen hätte, ob der Vollmachtsträger innerhalb der Schranken der Vollmacht sich gehalten habe, ob er nicht etwa einen Betrug begangen oder sich hinter's Licht führen lassen habe, wie

diese Gründe nach der Gerichtsordnung bei einem Compromiß zur Sprache kommen, könnte auch nie bei dem Vorkommen solcher Gründe der Abschluß des Vollmachtträgers bestritten werden.

Allein wenn der Bevollmächtigte eine Thorheit gemacht hätte, wenn er eine Dummheit gemacht hätte, dann könnte man diese doch nicht in den Bereich des Ueberschreitens der Vollmacht ziehen.

Müßte sich dann der h. Landtag an diese Dummheit halten?

Ich glaube nicht, daß eine solche Bevollmächtigung praktisch, zweckmäßig und angemessen wäre.

Steu: Der Herr D. L. G. N. Hämmerle hat geäußert, daß vorzüglich Tirol mehr Vorliebe für Bruderschaften habe und daß es möglicherweise in dieser Vorliebe zu diesem Fonde mehr beigetragen habe, wie Vorarlberg. Dem ersten Satze kann ich beipflichten was die Gegenwart betrifft; aber die nämliche Vorliebe hat vor hundert Jahren bei uns auch bestanden, und dann, wenn man zu einem Fonde etwas beitragen soll, so hängt dies nicht allein von der Vorliebe für denselben ab, sondern hauptsächlich davon, ob man auch die Mittel hat etwas beizutragen, und daß bezüglich der Mittel Vorarlberg besser bestellt war, ist, meine ich keine Frage.

In Vorarlberg war von früher her ein gewerbtätigeres und unternehmenderes Volk und hat vermöge dessen über mehr Mittel zu verfügen gehabt als Tirol und ich muß nochmals den Grundsatz behaupten: verhältnismäßig hat Vorarlberg zu diesem Fonde viel mehr beigetragen als Tirol und ich muß dem Herrn Dr. Jussel beistimmen, daß ich durchaus nicht dafür bin, daß die Bevölkerungsziffer den Maßstab der Vertheilung bilde.

Ich möchte also, daß diese Anträge, wie sie hier vorliegen, getrennt zur Abstimmung kommen. Ich könnte dem ersten Absatz des Landesausschußantrages beistimmen, dann würde ich auch den ersten zwei, vom Herrn Ganahl beantragten Absätzen zustimmen, den dritten jedoch könnte ich aus dem eben angeführten Grunde nicht annehmen.

Ich bitte also die Anträge einzeln zur Berathung und allfälligen Abstimmung kommen zu lassen.

Karl Ganahl: Herr Dr. Jussel beharrt dabei, daß der Landtag bei dem Antrage des Landesausschusses bleiben möge.

Der Antrag des Landesausschusses unterscheidet sich von dem meinigen in der Weise, daß der Landesausschuß sagt: die Regierung resp. die Statthaltere habe die Auscheidung der Normalfondsantheile zu besorgen, während mein Antrag dahin geht, daß die Statthaltere durch das Rechnungsdepartement das nöthige Materiale zu sammeln und alles übersichtlich darzustellen habe und erst, wenn das gechehen sei, soll durch eine Commission von Vertretern aus Vorarlberg und Tirol die Auscheidung von Vorarlberg in die Hand genommen werden. Ich glaube diese Arbeiten, nämlich das Auffuchen, das Herbeischaffen von Materiale und das übersichtlich Darstellen sind zeitraubende Arbeiten.

Wenn dieses Alles zusammengestellt ist, dann glaube ich, daß die Abgeordneten der beiden Landesausschüsse nicht mehr lange Zeit brauchen werden, um das Theilungsoperat und die Ausschiedung endgültig herzustellen, nämlich in der Art gültig, daß es den betreffenden Landtagen zur Genehmigung vorgelegt werden könne.

Ich muß also, obwohl ich zuerst dem Antrage des Landesauschusses beigestimmt habe, demnach auf meinen Abänderungs-Antrag beharren.

Dr. Juffel: Der Landesauschuß hat es auch gar nicht anders verstanden, als eben in der Art, daß zuerst von Seite des Rechnungsdepartement die Akten zusammengesucht und zusammengestellt und nach dieser Zusammenstellung das Theilungs-Projekt gemacht werde, daß man dann das Projekt der Bevollmächtigten zur Prüfung übergeben soll. Es unterscheidet sich also der Antrag des Landesauschusses von jenem des Herrn Ganahl gar nicht. Ich habe den Antrag des Landesauschusses nie anders verstanden und verstehe ihn zur Stunde nicht anders,

Dr. Martignoni: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Hr. Dr. Martignoni beantragt den Schluß der Debatte. Sind die Herren damit einverstanden? (Wird zugestimmt.)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Bickl: Das Comite gieng bei der Abänderung des Antrages des Landesauschusses lediglich von der Ansicht der Zweckmäßigkeit aus.

Herr Dr. Juffel betont sehr stark, daß die Regierung das Geld eingezogen und verwaltet, also auch die Pflicht habe, dasselbe wieder herauszugeben. Wir hätten uns daher dabei nicht weiter zu kümmern, sondern nur zu warten, bis man uns dasselbe bringt. Ich fürchte, daß wir dann lange warten müßten, und muß dieß um so mehr fürchten, als das Rechnungsdepartement und die Regierung ausdrücklich erklärten, sie werden wohl nicht mehr im Stande sein, die Sache auseinander zu bringen.

Wenn wir daher nicht Weiteres veranlassen, werden wir wahrscheinlich noch lange zu keinem Gelde kommen. Es würde uns höchst wahrscheinlich damit gehen, wie ehemals mit den Lermoosergeldern. Die Vertheilung der Lermoosergelder wurde auch schon vor fünfzig Jahren in Angriff genommen, aber nie zur Realisirung gebracht.

(Dr. Juffel: eine ganz besondere Sache.)

Die Lermoosergelder wären auch eine gemeinschaftliche Angelegenheit, man wußte auch nicht, wem sie gehörten. Am Ende kam man zu dem Resultate: weil man nicht wisse, wem sie gehören, solle das Land die Sache in die Hand nehmen. Es könnte also auch dahin kommen, daß wir noch keinen Normalschulfond hätten.

Das Comite ist von der Ansicht ausgegangen, es dürfte für die Sache am zweckdienlichsten sein, wie der Herr Statthalter es selbst beantragt hat, indem er erklärt, daß, weil die Rechnungs-Beamten für sich allein jahrelang zu thun hätten, um die Angelegenheit auch nur annäherungsweise klar zu stellen und aneinander zu bringen, eine gemischte Commission zusammentreten sollte, wodurch man ehestmöglichst zum Ziele gelangen würde.

Also dieser Ansicht des Herrn Statthalters wollte das Comite Rechnung tragen und stellte sich die Sache so vor. Wenn eine Commission gleich zusammentritt, so kann man aus den Rechnungen und deren Belegen, insoferne sie vorfindig sind, ohne Zweifel viele Rechtstitel entnehmen und jedes Land kann deßhalb das, was sich als sein Eigenthum zeigt, sogleich zur Hand nehmen. Es bleiben

dann nur noch diejenigen Gelder, bezüglich deren Titel man nicht so geschwind ins Klare kommen kann. Bezüglich dieser Titel läßt man dann das Rechnungsdepartement nachsuchen und am Ende, wenn beide Theile, nämlich sowohl die Vertreter von Vorarlberg als auch von Tirol die Hoffnung zur Auffindung der Rechtstitel zu den noch übrigen Geldern aufgeben, so schreitet man zur Vertheilung nach der Bevölkerungszahl.

Auf diese Weise glaubte das Comité am ehesten zu Geld zu gelangen.

Was die Beanständung des dritten Antrages wegen der Vollmacht und resp. auch des Antrages 4 betrifft, ist in diesen Anträgen ausdrücklich vorgesehen, daß der Landesauschuß alle möglichen Bestimmungen, die er für zweckdienlich erachte, in die Vollmacht aufnehmen kann, und daß er sich immerhin vorbehält, die Sache zu überprüfen und zu sehen, ob nach der Vollmacht gehandelt worden sei.

Was endlich die Bevölkerungszahl anbelangt, so hat Hr. Dr. Juffel darauf hingedeutet, daß früher das Land Vorarlberg anders ausgeschaut habe als jetzt, und daß namentlich zur Zeit, wo die Aufhebung der Bruderschaften stattgefunden hat, auch das Gericht Weiler zu Vorarlberg gehört habe, daß wir also nicht nach der Bevölkerungszahl der gegenwärtigen Zeit die Vertheilung zu veranlassen hätten, sondern nach der Bevölkerungszahl der damaligen. Dießfalls dürfte er aber übersehen haben, daß der Ausfall von Weiler wieder auf eine andere Weise ausgeglichen worden ist. Es hat früher allerdings das Gericht Weiler zu Vorarlberg gehört, hingegen hat aber damals die ganze Herrschaft Blumeneck nicht hieher gehört. Wenn also statt Weiler Blumeneck in Anschlag genommen wird, so würde es so ziemlich auf das Gleiche hinauskommen.

Ich glaube daher, daß die Anträge des Comitées ungeachtet aller Einwendungen nicht abzuändern wären. Wenn man einer gemischten Commission aufträgt, sie mögliche die Arbeiten ohne besondern Zeitaufwand bewerkstelligen, ist das doch gewiß nur der Sache förderlich, und daher beantrage ich, der h. Landtag wolle sämtliche Anträge des Comitées genehmigen.

Landeshauptmann: Ich werde nach dem Wunsche des Herrn Gsteu die Anträge getrennt zur Abstimmung bringen. Der erste Punkt des Comitéantrages lautet:

„1. Es finde das Land Vorarlberg den auf dasselbe entfallenden Normalschulfonds-antheil erst nach der gepflogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg in die eigene Verwaltung zu übernehmen.“

Herr C. Ganahl mit seinen Anträgen bezieht sich nicht darauf; somit bringe ich diesen Antrag des Comitées zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage die Zustimmung ertheilen, von den Eizen sich zu erheben. (Angenommen.)

Die folgenden Punkte erleiden nach dem Antrage des Herrn Carl Ganahl eine Abänderung und zwar Punkt 2 sollte nach dem Antrage des Hr. Ganahl lauten:

„2. Diese Ausscheidung sei durch das Rechnungs-Departement der Statthalterei vorzubereiten, daher durch dasselbe die nöthigen Materialien zu sammeln, Alles übersichtlich darzustellen und erst wenn dieß geschehen, — sei mittelst Beifunft von je Einem Bevollmächtigten der beiden Landesauschüsse die wirkliche Ausgleichung zu pflegen. Die Kosten seien im Verhältnisse des jedem Lande treffenden Beitrages zu tragen.“

Jene Herren welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich von den Sigen sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr Ganahl beantragt ferner:

„3. Als Grundsatz sei anzunehmen, daß, insoferne nicht besondere Rechtsmittel nachweisbar sind, als Vertheilungsmaßstab die gegenwärtige Bevölkerungszahl zu gelten habe.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage beizustimmen gedenken, von ihren Sigen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommt Punkt 4, welcher laute:

„Es bleibe die Genehmigung des auf diese Weise zu Stande gekommenen Ausschließungs- und Theilungsoperates dem Landtage vorbehalten.“

Jene Herren, die dem zustimmen, bitte ich aufzustehen. (Angenommen.)

Durch die Annahme dieser Abänderungsanträge entfallen selbstverständlich jene des Comites.

Nun kommen wir zum vierten Gegenstande unserer heutigen Verhandlung, nämlich zum Comiteantrage betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Gemeindevermittleramt.

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Als Obmann des Comites erlaube ich mir zu beantragen, daß dieser Gesetzentwurf auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werde, weil es wünschenswerth scheint, noch über einige Punkte eine Besprechung im Comite zu veranlassen.

Landeshauptmann: Ist die h. Versammlung mit dem Antrage des Hr. Dr. Fetz einverstanden? (Angenommen.)

Nun schließe ich die heutige Sitzung und bemerke vorerst noch, daß Sr. bischöfl. Gnaden wegen Unpäßlichkeit hintangehalten wurde, heute der Sitzung beiwohnen zu können.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf morgen 9 Uhr früh und zwar als ersten Gegenstand, welcher längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, den Bericht des Comites für Verfassungsangelegenheiten; als zweiten Gegenstand den heute auf der Tagesordnung gestandenen Comitebericht betreffend das Gemeindevermittleramt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 6 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends.